

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	7 (1858)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Rechtsgesetzgebung von 1857

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsgesetzgebung von 1857.

## A. Allgemeines.

Allgemeines Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden und dem Wald. 1. Band 1857. Mit Publicationserlaß des Landraths, vom 25. Wintermonat.

Nachdem Uri mit Revision und Herausgabe seines Landbuchs vom Jahr 1823 an vorangegangen und Schwyz durch amtliche Anerkennung der Ausgabe seines Landbuchs von Rothing (1850) gefolgt war und hierauf, zuerst theilweise in dieser Zeitschrift, nachher zum Theil außerhalb derselben von demselben die übrigen Rechtsquellen dieses Kantons nachfolgten, im Jahr 1853 aber noch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Obwalden hinzutrat, blieb als Lücke für die Kenntniß der Rechte der drei ältesten Stände unserer Eidgenossenschaft nur noch das Landbuch von Nidwalden, dessen Entwicklung in dem letzten Bande dieser Zeitschrift C. Deschwanden so sorgfältig dargestellt hat. Man mußte denken, Nidwalden wolle dieser durch baldige Publication eines neuen Gesetzes abhelfen, wovon das im Jahr 1852 erschienene Personenrecht als erster Theil anzusehen sei. Die vorliegende Publication ergiebt aber, daß dem nicht so ist und daß mit dem gegenwärtigen Bande nur die Revision des Landesartikelbuchs von 1806 (nie gedruckt) geboten und eine weitere Bearbeitung des bürgerlichen Rechtes vorbehalten ist. Diese Behandlungsweise der Sache kann nur gelobt werden. Es ist damit der Zeit anheim gestellt, ob auf angefangenem Wege Nidwalden die schwierige Aufgabe der Neuredaction und damit theilweiser Umarbeitung seines Rechts weiter verfolgen wird, wie es nach dem eben ausgegebenen Entwurf eines Erbrechts thun zu wollen scheint oder ob es auf den Weg einlenken will, der auch schon angedeutet und früher von Glarus mit Geschick und Glück betreten worden ist, den bestehenden Text nach einfachen, einleuchtenden Gesichtspuncten zu ordnen und in handlicher Ausgabe zusammen zu stellen. Wir könnten zu letzterm Versuche nur ermun-

tern. Die vorliegende Ausgabe hat nun dafür gesorgt, daß dies in Ruhe und mit mehr Plan und Vollständigkeit geschehen könne, als es in Obwalden geschah.

Bu bedauern ist nun allerdings, daß diese Sammlung in ihrer ersten Anlage durchaus verfehlt erscheint. Fernerstehende können nicht recht erkennen, worin der Grund liegt, daß die Canzlei die Sammlung gewissermaßen unter der Hand und mit Voranstellung einer — Holzschlagordnung von 1836 begann und so beiläufig mit dem Amtsblatt veröffentlichte und fortsetzte, erst später aber bei mehrerer Entwicklung der Arbeit die Absicht hervortreten ließ, das Landbuch von 1806 daran zu knüpfen, ja dadurch zu ersehen. In diesem Sinn überwies der Rath die angefangene Arbeit der Gesetzes-Commission, welche nun die dreifache Aufgabe hatte, zu prüfen, wiefern die Sammlung Alles aufgenommen habe, was noch gelten-des Recht sei, auch Nichts enthalte, was aufgehört habe, zu gelten und so die allfällig berichtigte Sammlung formell an die Stelle des Landbuchs zu setzen und abzuschließen. Die bezüglichen sehr sorgfältigen Vorlagen, wodurch die Gesetzes-Commission sich dieser Aufgabe entledigt, hat das Amtsblatt von 1857 nn. 44, 46 und 47 in ganz genauer Aufzählung der Stellen des Landbuchs, welche dahin fallen und unter Angabe des Grundes und Umfangs der Aufhebung veröffentlicht und auf Grund derselben in obenangeführtem Publicationspatent der Landrath die Arbeit zum Gesetz erhoben; — da kein neues Gesetz zu sanctioniren war: ohne Mitwirkung der Landsgemeinde.

Die fünfzigen Erlaße werden in ihrer Zeitfolge regelmäßig durch das Amtsblatt oder als Beilage desselben bekannt gemacht und jeweilen mit diesem Augenblick in Geltung kommen.

Durch ein sehr gutes Inhaltsverzeichniß ist der durch die mangelhafte Anordnung der Sammlung entstandenen Erschwerung in Benützung derselben bedeutend abgeholfen.

## 2. Landsgemeindebeschuß (von Obwalden) über Aufhebung obsoletter Gesetze. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 198).

Von Zeit zu Zeit bereinigen die innern Kantone den Stand ihrer Gesetzgebung. Die letzte derartige Vereinigung für Obwalden hatte an der Landsgemeinde von 1837 stattgefunden. Die Motivirung bei der Beseitigung ist hier nicht angegeben; es sind meist Bestimmungen, die ihren Gegenstand verloren haben oder die sonst erseht sind.

## B. Civilrecht.

### Personen- und Familienrecht.

**Beschluß** (des gr. R. von Graubünden) über Einführung<sup>3</sup> von Bürgerregistern. Vom 2. Juni. — (Verh. des gr. R. von 1856. S. 114 f., 1857 S. 7 f.)

Auf Anregung der evangelischen Session war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch diejenigen Gemeinden, welche noch keine vollständigen Familienregister führen, die Führung solcher aufgegeben werden sollte. Die Standescommission trug aber an, um den Gemeinden, welche bisher noch gar keine Register geführt hatten, nicht auf einmal zu viel zuzumuthen, den Auftrag einstweilen auf Bürgerregister zu beschränken, welchem Antrag der gr. Rath auch beipflichtete. In diese Register sind nicht nur die vollberechtigten, sondern auch die „beschränkten“ Bürger (ehemals „Angehörige“) einzutragen und die Aufsicht über das Ganze erhalten die Kreissämter.

Seither änderte die Standescommission ihre Ansicht und trug auf Familienregister an, was auch im laufenden Jahr 1858 Genehmigung fand.

**Verordnung** (des NN. von Bern) über Regulirung der<sup>4</sup> Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind. Vom 2. November. — (Gesetze, Decrete, Verordnungen. S. 178.)

In den reformirten Gemeinden des Bernerjura (Amtsbezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt) sind die französischen Geistlichen die Civilstandsbeamten und nur ihre Auszüge gewähren mit hin Echtheit und Rechtsformigkeit. Ihnen haben daher die deutschen Geistlichen in den Gemeinden dieser Amtsbezirke (innert 24 Stunden) von Taufen, Vermählungen und Begräbnissen Kenntniß zu geben und nur die Ausstellung von Abendmahlsscheinen ist Sache der deutschen Geistlichen.

**Decret** (des gr. Raths von Bern) betreffend Erweiterung<sup>5</sup> des Art. 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847. Vom 4. April. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. S. 70. Tagbl. des gr. Raths von 1856. S. 93. 1857. S. 201.)

Das obenerwähnte Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im alten Kantonstheils beschränkte Wittwen, die nach der Eventualtheilung Vermögen erhalten hatten, in der Verfügung darüber durch die Vorschrift, daß ihre Kinder dabei mitzusprechen haben, oder, falls sie unter ihrer Gewalt stehn, für sie die Vormundschaftsbehörde, — Alles bei Gefahr der Nichtigkeit wesentlicher Veränderungen und Verminderungen. — Das Obergericht hatte nun diesen Ausdruck „Wittwen“ bei gegebenen Anlässen auch auf Frauen

## 52 Zugehörigkeit und Handlungsfähigkeit von Frauen.

von Güterabtretern oder Geltstagern und auf Abgeschiedene ausgedehnt, obwohl eigentlich diese mit den Kindern nicht zu thülen haben, wohl aber um sie ungeböriegen Einflüssen zu entziehen. Da der Neglerungsrath dieser Auslegung nicht folgte und hierturch Conflicte hätten entstehen können, zog er vor, die Auslegung des Obergerichts zur Sanction vorzulegen. — Aus der Discussion vernimmt man übrigens gerne, daß die unbedingte Emancipation, nachdem sie sich nicht bewährt habe, überhaupt einer Revision entgegengehe.

- 6 Erläuterungsbeschluß (des Landrats von Nidwalden) betreffend die Verwandtschaft einer wiedereinheirathenden Frauensperson. Vom 7. März. — (Gesetze und Verordnungen I. S. 434 f.)

Die Frage, welcher Verwandtschaft (Freundschaft) die Frauensperson zugehöre, die aus dem kantonsbürgerlichen Verband durch Ehe ausgeschieden, später aber, wieder durch Ehe, in das Kantonsbürgerrecht zurückgetreten war, wird vom Landrat dahin entschieden, daß die Frau der zweiten Familie angehöre.

- 7 Verordnung (des Kantonsraths von Schwyz) über die Rehabilitation von Falliten. Vom 14. März. — (Amtliche Sammlung IV. S. 71 f.)

Die Bedingung ist Bezahlung seines Fallimentsvertreters (Zuständers) für dessen Baarauslagen und seiner Fallimentsgläubiger oder Abfindung mit ihnen, so jedoch, daß dem Falliten gegenüber nach der Abfindung die unbezahlten Forderungen erlöschen. Hinderungsgrund kann nicht sein die unbezahlte Forderung eines Gläubigers, der seine Forderung in Folge Verzichts auf den Zug verloren oder der mit seiner Forderung die Eigenschaft des Falliten gezogen hat, es sei denn, daß er für die dritten Binse, deren Zahlung beim Zug ihm oblag, nicht vom Falliten Vergütung erhalten oder daß der Fallit das Unterpfand erweislich geschleift (geschwächt) hätte. — Für nicht zu ermittelnde Creditoren bestehen Aufrufreisen und Cautionen. — Rehabilitation ist ausgeschlossen bei betrüglichem Geltstag oder zwischenherigem ungredlichem Verkehr.

- 8 Erlass (des Obergerichts von Luzern) betreffend den Rechtszustand derjenigen Concursisten, welche die Falliterklärung nachgelassen ist. Vom 3. Herbstmonat. — (Kantonsblatt S. 797.)

Nach dem Concursgesetz vom 17. Juni 1849 (S. 66) unterbleibt die Falliterklärung bei Minderjährigen und Abgestorbenen und bei denjenigen, hinsichtlich welchen das Obergericht auf umständlichen Bericht und Vorstellung des Concursofficiums die Unterlassung speciell erkennt. Da aber solchen Concursisten bezüglich der Ehrungsfähigkeit durch das Gesetz im Uebrigen keine bessere Stellung zugeschrieben ist, als andern Concursisten und nach Erfinden des

Obergerichts (welchem die Oberaufsicht in Concurs-sachen zukommt und das sich damit auch die Befugniß zu sonstiger Auslegung des Concursgesetzes zuschreibt) wenigstens keine bessere zukommen kann, als solchen, die mit ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag geschlossen haben, so werden sie hier diesen gleichgestellt und damit, wie diese, zufolge §. 64 desselben Gesetzes als nicht mehr stimm- und wahlfähig erklärt.

Andere Falliten verlieren überdies (§ 68) die Zeugnissfähigkeit und das Recht zum Wirthshausbesuch.

Erläuterungsbeschluß (des Landrats von Nidwalden) betreffend Freundschaftsbesammlung. Vom 22. October. (Gesetze und Verordnungen I. S. 521.)

Da die Bevogtung einer Frau während ihrer Ehe gewöhnlich nicht gerade eine Ehre für den Ehemann ist, sondern eher aus Gründen erfolgt, die in ihm liegen, so war natürlich, daß die Frage entstehen konnte, ob ein solcher Ehemann in den Familienversammlungen Sitz und Stimme habe? Vorstehender Beschluß bejaht dieselbe.

Beschluß der Regierung (von Schaffhausen) betreffend die Bestellung von Bögten für Criminalverbrecher. Vom 7. Januar. — (Amtsblatt S. 13.)

Das Wermundschafsgesetz Art. 3 c. bestimmt, daß dem Criminalisirten für die Dauer der Strafzeit ein Curator geordnet werde, und die vorliegende Verfügung weiset deshalb die Gemeinderäthe an, die ihnen mitgetheilten Urtheile dem Waisenamt zur Kenntniß zu bringen.

Es ist nicht klar, warum hier als Dauer der Curatel die Strafzeit erwähnt ist, während doch genauer das Criminalgesetz (§ 32) die Haftzeit bezeichnet und so auch den Grund der Curatel, nemlich die Schwierigkeit des Verkehrs berücksichtigt, nicht den persönlichen Stand treffen will. Da Eingrenzung und Wirthshausverbot auch zur Strafzeit gehören, noch nach der Haft, so wäre die Unterscheidung gerechtfertigt.

Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. kön. Hoheit dem Großherzog von Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse. Abgeschlossen den 6. Dec. 1856, ratifizirt von der Schweiz am 7. August 1857, von Baden am 10. gl. M. — (Amtliche Sammlung. V. S. 661 f. Bundesblatt 1857. II. 443. f.)

Der alte Freizügigkeitsvertrag mit Baden vom 6. Februar 1804 (Off. Sammlung I. S. 383 f.) hatte allerlei Ausnahmen aufrecht erhalten, die allerdings allmälig unpractisch d. h. fallen

gelassen worden waren, sowohl jenseits, wie diesseits. Ein Gesetz vom 12. April 1848 hatte aber in Baden jederlei Abschöß aufgehoben, also war die Veranlassung gegeben, auf neue Grundlage zu unterhandeln. Das Ergebnis ist vorliegender Vertrag, dem Wortlaut nach auf 10 Jahre, laut gegenseitiger Nachtragserklärung aber auch zeitlich unbedingt abgeschlossen. Das Privatrecht findet darin vollkommene Beseitigung jedes Abschösses, sowohl von Erbschaften Verstorbener als vom Vermögen auswandernder Lebender, ebenso das öffentliche Recht die Aufhebung des badischerseits angesprochenen Heimfallsrechts am Vermögen aufgehobener oder sistirter schweizerischer Klöster, welches den Grenzcantonsregierungen bedeutende Summen von nahezu anderthalb Millionen (Thurgau Fr. 177,106. 24. — Zürich Fr. 1,193,000. — Aargau Fr. 77,105. 90.) entzog, die nun wieder in ihre Verfügung treten. Dagegen lassen diejenigen Cantone, welche eine Militärsteuer von (den nicht militärflichtigen) Angehörigen von Baden erhoben, diese, wie sie es übrigens ohnehin hätten thun sollen, fallen.

<sup>12</sup> Legge organica patriciale (d. c. Ticino). Del 23 maggio. — (f. o. p. 1052 ss.)

Ergänzung des (in dieser Zeitschrift Bd. IV. (Gesetzg.) n. 10) angezeigten Gemeindegesetzes vom 13. Juni 1854.

Die Natur der Genossengemeinden oder Bürgerschaften (patriato v. vicinanza) von Tessin hat in allgemeinen Zügen die Darstellung des Rechtes der schweizerischen Landgemeinden (Bd. I. (Abh.) 2: 32. 72. dieser Zeitschr.) schon gezeichnet.

Wir nehmen hier das Wesentliche (mit Weglassung alles rein Verwaltungartigen) aus dem obigen Gesetze auf, dessen Gegensätze gegen das frühere sowohl als gegen die vorangehenden Entwürfe (denn der große Rath hatte sie mit scharfen Bemerkungen zurückgewiesen, als gingen sie mehr auf Zerstörung als auf Neufnung des Gemeindewesens) aus dem Begleitgutachten nicht genommen werden können, da dieses in ganz allgemeiner Weise die leitenden Gedanken als gut und Ausfluss staatsmännischer Erfahrung röhmt, ohne diese Gedanken uns namhaft zu machen.

Die „Burger“ oder „Nachbarn“ einer oder mehrerer Genossenschaften (commune) bilden die Burgergemeinen oder die Bürgerschaft, sie sind vertreten in der Burgerversammlung oder Nachbarschaft, von der Ortsverwaltung oder einem Burgeramt, je nach der betreffenden Aufgabe. In dieser Versammlung sind alle Burgerhaushaltungen je durch ein männliches ansässiges Glied, bei mehreren durch das älteste vertreten. Auch solche, die factisch oder politisch ihr Domicil verändert haben, sofern sie die Burgerleistung erfüllen und dafür in bestimmtem Domicil burgerliche Sicherheit leisten. Ausgeschlossen sind nur Ehrbeschränkte, Geistliche im Amt, Lei-

stungs-Nückständige (um 2 Jahre) solange diese Eigenschaft dauert. Das Burgerrecht geht nur mit dem Cantonsbürgerrechte oder auf Verzicht hin unter, im lehtern Fall aber unvorgreiflich den Rechten der Nachkommen und selbst des Verzichtenden, falls dieser das Cantonsbürgerrecht wieder erwirbt, da in diesem Fall ipso facto er das früher besessene Burgerrecht wieder erlangt. — Gesondert bleiben in ihren Rechten und Versammlungen verwandte Verbände (squadre terre, degagne, bogge, corporazioni). Die Burgerversammlungen beruft das Burgeramt zusammen.

Die Verwaltung des Burgergutes liegt an der Ortsverwaltung oder einem besondern Burgeramte, nach Wahl der Burgerschaft. Vereinigte Burgerschaften aus mehreren Ortsgemeinen sind nicht unter Ortsverwaltung, sondern das Amt ist dann aus der gesammten Burgerschaft besonders gewählt, je nach Uebung und altem Recht, kann aber auch einer der verbundenen Burgerschaften allein übertragen werden. Die Vorschriften sind in Reglementen der Cantonsregierung mitzutheilen, welche sie nur genehmigt, wenn sie erworbenen Rechten der einzelnen Burgerschaften nicht vorgreifen hinsichtlich Eigenthum, Missbrauch und Vertretung. Erwählte Burgerämter sind aus 3 oder 5 Genossen zu bilden, und ihre Erwählung unmittelbar der Orts- und der Staatsverwaltung zur Kenntniß zu bringen. — Gleiches gilt in Betreff der verwandten Verbände.

Der Burgerversammlung gehört je zu die Entscheidung 1. über Zahl und Wahl ihrer bleibenden oder zeitweiligen Ausschüsse auf je 4 Jahre, 2. über Annahme von Reglementen (vorbehalten Staatsgenehmigung), 3. über Budget und Rechnung, 4. (mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Personen) über Veräußerung von Gütern, Veränderung von Nutzungsweise oder Genußantheil, über Streit-anhebung oder -fortsetzung, über Aufnahme von Anleihen gegen oder ohne Verpfändung von Grundstücken oder Realrechten des Verbandes, aber nur nach zuvor angehört (und protocollirtem) Antrag des Ausschusses und unter stetiger Berichterstattung aller Ausschüsse an die Regierung, 5. über Annahme von Genossen, mit  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden, falls die Begehrenden Nichtcantonsbürger wären, mit absoluter Mehrheit, wenn Cantonsbürger; unter Anzeige an die Regierung und mit Vertheilung der Gebühren für die Gemeinden — nie für Privatzwecke.

Zu Ausschüssen oder deren Stellvertretern sind außer den Stimmfähigen nicht wählbar 1. die factisch außer dem Etter Wohnenden. 2. Staatsräthe, Amtsstatthalter, bezahlte Beamte, besoldete Friedensrichter. 3. Les- und Schreibunfähige. 4. Verwandte in Descendenz, Ascendenz oder Geschwistergrad, neben einander, auch nicht Oheim und Neffe. Ehehafte Entschuldigungsgründe sind wenige. Diese Ausschüsse (oder die Ortsverwaltung) beziehen die

Einkünfte und die eingezahlten Capitalien, bezahlen die laufenden Auslagen, büßen die Uebertreter von Reglementen, verwalten die Burgerwaldungen und die Burgeranstalten und besorgen die ihnen von der Burgerschaft gegebenen sonstigen Aufträge, namentlich die Aufrechthaltung der Register über den Personenstand der Burgerschaft.

Nutzung und Genuss theilen sich unter diese in die Register Eingetragenen entweder unmittelbar oder durch Geldvertheilung nach Familien oder Feuerstätten je nach dem betr. Reglement und allfällig unter verhältnismäßigen Abzügen zu Gunsten der Güter. Immerhin in Voraussetzung der Zahlung der Burgerunterhaltungsgebühren seitens der auswärtigen Burger. Ein dreijähriger Rückstand hebt den Genuss auf. Der betreffende Anteil eines Todes ist aber höchst persönlich und kann nicht übertragen werden, weder durch Vertrag noch durch Erbgang, wohl aber durch Tausch, unter Anzeige an die Verwaltung. Uebersteigt daher die Zahl der als berechtigt eingetragenen Feuerstätten die Zahl der verfügbaren Anteile, so sind die überzähligen Neuhinzugekommenen im Genuss eingestellt, bis ein Anteil frei wird, in welchem Fall der längst Wartende eintritt, jedoch erst mit Absluß des Rechnungsjahrs, bis zu welchem Zeitpunkt die Erben des abgegangenen Genossen das Recht ansprechen dürfen. Theilungen und Entlassung aus der väterlichen Gewalt bewirken nur dann eine Vermehrung der Zahl von Feuerstätten, wenn daraus eine wirkliche Ablösung von Haushaltungen und Personen und Gütertrennungen folgt, und überdies muß die Theilung des Unbeweglichen actenmäßig bescheinigt sein, und auch dann treten die neugebildeten Familien in die Nutzung erst in Jahresfrist, von dem Tage der Theilungsanzeige an, gegen sofort beginnende Uebernahme der Burgerleistungen. Erfolgt aber die wirkliche Theilung nicht in Jahresfrist von der Anzeige an, so haben die Rechtsnachfolger des Erblassers ihren Anspruch (für dieses Jahr) verloren. Die Nutznießer stehen zur Burgerschaft hinsichtlich ihrer Nutzanteile unter den Bestimmungen des Civilgesetzes über Pacht. Die Gesamtnutzungen dagegen: Weide, Heu und Streu, Bau- und Brennholz, nach Maßgabe der Burgeranttheile, theilen die Burger mit Cantonsbürgern und Nichtcantonsbürgern, sofern diese einen kleinen Eintritt bezahlen. Beschwerden über Hinderungen entscheidet die Verwaltung. Die Burgerversammlung kann an Burger sowohl als an sonstige Einwohner der Gemeine oder an Grundbesitzer darin das Recht zur Errichtung von Fabriken auf Burbergütern ertheilen und ebenso das Recht zum erforderlichen Holzschlag, soweit das Geschäft es mit sich bringt, gegen Vergütung einer Steuer in die Burgerkasse. Diese Gestattung kann auch unter besondern Umständen der Staatsrath nach

Ersind den verbindlich ertheilen, immerhin ohne Aufhebung des Eigenthums am Boden oder Auflegung steter Servituten (bis an das Weiderecht, se non in quanto il diritto di pascolo sia esso pure perpetuo).

Burgergelder und jährliche Gelderlöse aus Gütern werden nach Feuerstätten vertheilt unter die vor dem ersten Tage des Rechnungsjahres im Burgherbuch eingetragenen.

Selbst Burgergutvertheilung kann aus Rücksichten gemeiner Wohlfahrt und besserer Aufzehrung der Bodencultur eintreten, entweder nach speciellem Gesetz oder nach Burgergemeindebeschluss, mit  $\frac{2}{3}$  der in ordentlicher oder außerordentlicher Versammlung anwesenden Burger, mit Rechtskraft jedoch erst nach vergeblichem Umsluß eines Monats für Anmeldung von Beschwerden gegen die Zweckmäßigkeit der Maßregel. Auch diese Vertheilung geschieht nach Feuerstätten.

Von Bedeutung scheinen in juristischer Hinsicht vorzüglich folgende Änderungen am bisherigen Gesetz vom 1. Juni 1835:

1. Aufgehoben ist das Erfordernis des Grundbesitzes (Eigenthum oder Nutzung) von bestimmtem Werth zur Mitgenossenschaft am Burgergut und Aufnahme darein.
2. Ebenso das Erfordernis fünfjährigen Einstandes in der Gemeinde zum Anspruch von Cantonsbürgern an Weide und Wald.
3. Das Wegfallen der Bestimmung, daß Aufnahme in eine Burgergemeinde nicht den Verlust der Rechte in einer andern Gemeinde mit sich führe. (Alt. Ges. Art. 46).
4. Ebenso der Wegfall der Bestimmung, daß bei Verzicht auf das Burgerrecht der Genosse hinterher bei zunehmender Belastung des Burgerguts noch zu dem Tragen der Lasten beigezogen werden kann.
5. Die Schmälerung der Ansprüche des Burgervermögens auf die Einkaufsgebühren der neuen Burger; freilich schon eingeleitet durch das Gesetz vom 20. Mai 1840.
6. Die größere Freiheit der Burgergemeinden in ihren Verfügungen über Burgergut, namentlich auch gegenüber geistlichen Ansprüchen darauf.

**Vollziehungsverordnung (des N.N. von Solothurn) 13 zum Gesetz über Handänderungsgebühr von Vermögen in todter Hand. Vom 7. Januar. (Amtl. Sammlung LIII. n. 61.)**

Gesetze von 1832 und 1835 belegen alles Vermögen in todter Hand mit einer Steuer, welche die Handänderungssteuer ersehen soll. Es ist alle 25 Jahre verfallen und wird nach dem Betrag des Vermögens angesezt und von diesem Ansatz jährlich der 25ste Theil abgeführt.

Die Vollziehungsverordnung hat den Zweck, den Begriff der todten Hand festzustellen und die Vereinigung dieser Vermögen und

ihrer Ansäze einzuleiten, welche nach einer je zu 4 Jahren eintrenden Revision steigen oder fallen können. Als solche Hand sind bezeichnet Corporationen, Gemeinden, Schul-, Kirchen- oder Armenanstalten, geistliche oder weltliche Stiftungen, Substitutionen, Pfarrer, Beneficiaten oder Nutznießer von Corporationsgütern, von unveräußerlichen Erb-, Mann-Lehen und Gemeindegütern, hinsichtlich der Capitalien jedoch nur, sofern diese Rechtssubjecte im Canton sich befinden.

14. Erläuterungsbeschluß (des Landrats von Nidwalden) bezüglich Genossenrechtsbenutzung. Vom 7. März. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 435.) —

In Nidwalden, wo die Ansprüche an Genossengüter so bedeutenden vermögensrechtlichen Werth haben können, dieselben aber durch Verlassen des Genossenkreises zeitweilig verloren gehen, kam vor, daß Genossen, welche den Bezirk mit Familien verlassen hatten, um eine andere Gemeinde zu bewohnen, an Feier- und Samstagabenden und Sonntags mit Speise und Trank in ihre Genossengemeinen jeweilen zurückkehrten und dort in einer zur Zeit gemieteten Wohnung Feuer und Licht hielten, übernachteten und die Kirche besuchten, nachher aber zu den übrigen zurückkehrten und die Woche durch mit ihnen wohnten, somit das Genossenrecht aufrecht zu erhalten dachten. Der Landrat spricht aber dieser Künstelei allen rechtlichen Werth ab und erklärt die Benutzung blos alsdann als zulässig, wenn der Genosse mit Familie in der Gemeinde wohne.

15. Circularweisung der Canzlei-Direction (von Thurgau) an die sämmtlichen Pfarrämter über die Voraussetzungen der Trauungsbewilligungen. Vom 15. October. (Amtsblatt S. 373 f.)

Einschärfung der Bestimmung des Gesetzes über Eheeinsegnungen, vom 7. October 1837, wonach der Geistliche die Verkündescheine der Heimaths- und Wohnortsbehörden von Verlobten den Trauungsbegehren beizulegen hat. Beiläufig bestimmt der Erlass einen Termin von 3 bis 4 Tagen, vor dessen Ablauf die Pfarrämter ihre Promulgationscheine nicht zur Legalisation versenden sollen, damit doch die Einspruchsrechte von Gemeindebehörden oder Mitbeteiligten offen behalten bleiben. Der Erlass beruft sich hiefür, da das Gesetz schweige, auf das zürchersche privatrechtliche Gesetzbuch (S. 98) und das dreimalige Aufgebot in mehreren Cantonen.

16. Kreisschreiben (der Justiz-Direction des Kantons Aargau) an die Gemeinderäthe betreffend Eheverkündung. Vom 3. März. — (Gesetzesblatt d. J. n. 8).

— weiset die Gemeinderäthe an, fünfzig bei Unterstützung von Gesuchen um Nachlaß der zweiten und dritten Eheverkündung die

wichtigern Ursachen, welche dazu veranlassen sollen, zu bezeichnen und ihre Existenz zu bescheinigen.

Verordnung (des Obergerichts von Zürich) betreffend das 17 Verfahren der Pfarrämter und Stillstände in Ehescheidungssachen. Vom 21. März. (Amtsblatt S. 138.)

Hiedurch soll dafür gesorgt werden, daß die Vorschrift der §§. 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches, wonach eine Ehescheidung aus den hier erwähnten Scheidungsgründen nur nach vorangegangener, wiederholter amtlicher Mahnung zur Beserung ausgesprochen werden kann, in der Handhabung eine sicherere und bessere Grundlage erhalte. Da diese Mahnungen nicht nothwendig gerichtliche sein müssen, sondern nach §. 198 auch von Pfarramt und Stillstand ausgehen können, muß Unterscheidung eintreten zwischen seelsorgerischem Zureden zur Aussöhnung und wirklicher Mahnung an den schuldigen Theil im Sinne des Gesetzes und wird daher eine bestimmtere Beurkundung des Actes erforderlich. Was die Verordnung außerdem über die Ausstellung der Weisungen enthält, ist rur Aufzeichnung dessen, was auch sonst schon in der Regel beobachtet worden ist.

Paternitätsgesetz des Kantons Uri. Vom 3. Mai. — 18 (Bes. Abdruck und Circular für die Landsgemeinde S. 9 f.)

Als Zweck ist Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Unstlichkeitvergehen angegeben, wonach also das bisherige Gesetz im Landbuch Art. 102—125 nicht ausreichte.

Der Paternitätsgrundsat ist aufrechterhalten. Das Armenrecht (die Pflicht zum Unterhalt) liegt demjenigen ob, welchem es zugesprochen worden, sonst aber dessen Bezirke; das Bürgerrecht hat das Kind in derjenigen Gemeinde, welcher zur Zeit des Fehltritts der Elterntheil angehörte, dem das Kind zufällt. Diese Pflicht dauert, bis das Kind für sich selbst sorgen kann. Die Unterhaltpflicht ist, auch wenn dem Vater aufgebürdet, solidarisch und kann daher in diesem Fall auch der Mutter zufallen, jedenfalls aber die Pflege im ersten Jahr, mit Unterstützung des Vaters. Bei Insolvenz ist immerhin die Kost in der Gemeinde des Verfallenen zu ermitteln und unter deren Aufsicht zu geben. Die Ernährungspflicht geht auf die Erben des Verfallenen über, welche aber die Wahl zwischen der Erziehungsübernahme und der Zulassung des Unehelichen zum Miterbrecht haben. Für den Unterhalt steht dem Ernährer der Rückgriff auf allfällige Hinterlassenschaft des Ernährten zu und nur für den Überschuss allfälligen Descendenten desselben das Erbrecht. Nachfolgende Ehe der Eltern hat die Ehelicherklärung zur Folge, sofern der Landrat seine Genehmigung dazu ertheilt. Findelkinder fallen dem Lande zu.

Zum Unterhalt können noch beigezogen werden Großeltern,

Vormünder, Hausvorsteher, Aufsichtspflichtige oder Wirthsleute, wenn sie durch Sorglosigkeit zum Fall Anlaß geben oder selbst Vor- schub leisten, eine weise und gerechte Bestimmung. Ebenso weiset das Gesetz die Geistlichen zu Weigerung der Trauung an, wenn ein Verhandeln schwangerer Personen zur Ehe an Andere wahrscheinlich wird und auch nach eingegangener Ehe ist bei Gewißheit hierüber innert Jahresfrist noch das Kind dem wahren Vater zuzusprechen. (Wie verhält sich diese Bestimmung aber zu § 6 a und h?) — Der Mutter fällt das Kind jedenfalls zu, wenn der Vater landesfremd und in seiner Heimath Maternität geltend ist oder wo anderer Gründe wegen das Kind dem Vater nicht zugestellt werden kann, immerhin unter Vorbehalt der Rechte gegen den Vater auf Ernährungsbeitrag.

Der Überweisungsprozeß bewegt sich auch hier durch die Geleise befristeter Anzeigen, das Genitiverhör und die gerichtlichen Untersuchungen und Eide. Die Ausschließung der Klägerin vom Eid ist begründet 1. bei Versäumung der Anzeigefristen, 2. bei Absterben des Beklagten ohne Anerkennung oder vor Anzeige, 3. wenn der Beklagte das 16te Jahr nicht erreicht und die Klägerin das 24te Jahr überschritten hat, 4. bei erweislichem Alibi, 5. wenn die Niederkunft in den äußersten Fristen mit der angeblichen Zeugung nicht zusammentrifft, 6. bei Ehrentsezung der Klägerin, 7. bei Mangel des erforderlichen Geistesvermögens, 8. möglicher Weise auch bei Ausschweifung der Klägerin oder Wechsel ihrer Angaben. Auch der Reinigungseid des Beklagten ist in einer Reihe von Fällen zulässig erklärt, und ist der Beklagte nicht eidesfähig, so entscheidet das Ermessen des Richters, mit der Möglichkeit, den Angeklagten zur Ernährung beizuziehen, das Kind aber doch der Mutter zuzusprechen. Contumazweise fällt ein Kind dem Vater zu, wenn er unbekannt landesabwesend ist oder seine Stellung nicht erzwungen werden kann, mit Offenlassung einer Purgationsfrist von 6 Wochen für den Contumacirten oder bei dessen unbekanntem Aufenthalt für seine Verwandtschaft. — Stirbt eine Mutter nach der Anzeige, vor der (zulässigen) Eidesleistung, ohne Widerruf der Anzeige, so hat diese volle Beweiskraft. — Den beteiligten Bezirksbehörden steht ein Einspruchsrecht sowohl gegen die freiwillige Anerkennung des Vaters als in dem rückerlichen Verfahren gegen Zusprechung des Kindes zu. — „Wer Einen auf dem Seinigen, Eigen oder Zins, bei seiner Frau, Tochter oder Schwester oder einer andern seiner Obsorge übergebenen Person in Sünd und Laster antrifft, soll mächtig sein, sich derselben habhaft zu machen und seine Hausgenossen und Nachbarn auf seinen Ruf ihm hiezu zu helfen schuldig sehn, worauf er den Thäter, auch so er entwiche, an Behörde angeben soll. Auf solche Anzeige, wenn

auch die That selbst durch Zeugen nicht erwiesen werden kann, soll obrigkeitlich inquirirt und der Procesz eingeleitet werden, um, wo möglich die That zu erproben. In solchem Falle dann (in welchem? bei Beweis nur?) soll ein solcher nicht nur mit der auf das von ihm verübte Laster gesuchten Strafe belegt, sondern nach Umständen auch wegen Verlehung des Eigenthumsrechts, Be- schimpfung und Ehrverlehung des beleidigten Theils schärfer, nach Maßgabe selbst an Leib und Ehre bestraft werden.“ —

Die Gerichtsbarkeit ist bei Klagen von Ausländerinnen gegen einen Inländer dessen Heimathsforum, bei Klagen von Inländerinnen gegen Ausländer steht den inländischen Gerichten Sicherheitsverfügung, auch Haft gegen den lehtern zu und ebenso (nicht ganz deutlich) Befugniß, ihn zu Ernährungsbeiträgen anzuhalten, unter möglichster Beförderung. — Unter den inländischen Gerichten entscheidet, wo Zusprechung des Kindes verlangt wird, das Heimathsforum des Vaters, wo nur Beitrag, das der Mutter.

Das Gesetz ist aber zugleich auch Strafgesetz, nicht nur für Unzucht und Ehebruch, soweit oder auch wo nicht mit der Paternität verbunden, sondern auch für Entführung (wider Willen oder unter 25 Jahren), Kuppelei, liederliche Wirthschaft, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft oder Vertragen der Kinder („nach Italien“), zunächst immer mit Ansehung von Geldbußen, bei Insolvenz mit Verwandlung in Thurmstrafe, und sodann „unter Umständen“ mit Strafe „an Leib und Ehre“, ohne genauere Bestimmung. — Eigenthümlich ist die, gewiß nur Erfahrungen entnommene, Bestimmung: „Wer mit einer Frau, Kind oder Dienstboten fleischlich zu schaffen hätte und von demselben etwas abnähme, das nicht ihr, sondern des Vaters, der Mutter, des Ehemanns oder des Meisters Gut wäre und so auch gegenseitig, soll solches angesehen werden, als habe er es gestohlen und soll auch also dafür nach Umständen nebst Rückerstattung des Empfangenen gestraft werden.“

Weisung des Kantonsgerichtes (von Schwyz) an die 19 Gemeindepräsidenten, Bezirksamänner und Bezirksgerichte, betreffend das Paternitätsverfahren. Vom 19. August. — (Amtsbl. 257 f.)

Eine klare und sorgfältige Darstellung der theilweise missverstandenen Aufgaben des Paternitätsverfahrens und eine daraus abgeleitete Erledigung mehrerer behaupteter Schwierigkeiten und Gebrechen desselben. Dahn wurde gezählt: 1. die Frage, ob im Paternitätsprocesz das Civilverfahren Geltung habe? Dabei unterscheidet die Weisung den Fall, da dem Verfahren eine rechtzeitige Anzeige der Mutter und darauf gestützte Klage derselben zu Grunde liege, in welchem Falle das civilprocessualische Verfahren mit allen seinen

## 62 Paternitätsverfahren. Familienunterstützungspflicht.

Folgen eintrete, und den andern Fall, da die Erörterung vor Gericht von Amtswegen angehoben sei, welcher alsdann das Untersuchungsverfahren mit sich bringe. 2. die Frage, ob im Paternitätsprozeß auch andere Beweismittel, als der Eid zulässig seien? Die Weisung bejaht dies und bezieht sich dafür auf die Natur des Paternitätseides als Ergänzungseides, welcher also andere Beweismittel voraussetzt. 3. die Frage, ob das ohne rechtzeitige Klage der Mutter blos durch Verhör des Bezirksammanns erhaltene Geständnis des angegebenen Vaters auch civilrechtliche Folgen haben könne? Das Schreiben bejaht dies hinsichtlich des Ernährungsbeitrags, da die (rechtzeitige) Klage der Mutter blos hinsichtlich der Zusprechung des Kindes erforderlich sei.

20 Gesetz (von Bern) über das Armenwesen. Vom 1. Juli. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen S. 87 f. Tagbl. der Grossrathsverh. 1856. S. 286; 1857, S. 288 f.)

21 Verordnung betreffend die Ausführung des Armengesetzes. Vom 1. September. — (ib. S. 125 f.)

Dieses berühmt gewordene Armengesetz erwähnt, übereinstimmend mit bisherigen Einrichtungen, unter den Quellen der Armenunterstützung die Beiträge, welche die Armen selbst leisten, nemlich die zu Vermögen gekommenen, mittelst der Rückerstattungen, und die Leistungen der Angehörigen. Beiderlei Quellen sind nur für die Notharmen in Anspruch genommen, für solche, die aus dauernd wirksamen Gründen unterstützt werden müssen, nicht für die (vorübergehend) Dürftigen.

Die Rückerstattung von Aufwendungen an Heranwachsende bis zum 17. Altersjahr wird von diesen in keinem Falle verlangt, sondern nur von denjenigen, welchen die Erhaltungspflicht oblag, insfern sie dazu nicht pflichtmäßig beitragen. — In diesen und den andern Erstattungsfällen immer, wenn dem Pflichtigen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise (also auch durch Erwerb?) Vermögen „zufiel.“ —

Erhaltungspflichtige Verwandte sind nur die Ascendenten und Descendenten, die Ehegatten und ihre Erben auch nach ihrem Tod, insfern letztere die Erbschaft der Pflichtigen angenommen oder nach erfolgter gerichtlicher Vereinigung des Vermögens sich den Überschuss desselben angeeignet haben. Diese Ausdehnung über die Eltern und Kinder hinaus ist gesetzlich, nicht in der Praxis, neu; früher wurden selbst die Mütter nicht beigezogen. Dagegen wurde der Vorschlag zu weiterer Erstreckung der Pflicht auch auf uneheliche Angehörige dieses Grades mit großer Entschiedenheit als ein gelegentlicher Eingriff in das System des Civilgesetzes zurückgewiesen. — Die Höhe der Beitragspflicht bemisst sich nach Vermögen und Erwerb des

Pflichtigen ohne feste Scala. Als höchste Stufe gilt das Durchschnittskostgeld, welches die Regierung nach Umständen festsetzt.

Beitreibung von Rückständen gegen pflichtige Familienmitglieder geschieht nach vergeblicher gütlicher Einforderung auf dem administrativen Weg.

Die Übergangsverordnung, welche in Gefolge dieses Gesetzes erschien, berührte noch eine rechtliche Frage, nemlich das Miethrecht. Da nemlich die Pflicht der Armenunterstützung innerhalb des Kantons nicht mehr dem Heimath-, sondern dem Wohnort zufällt, so war zu gewärtigen, daß die Gemeinden vor Eintritt der Rechtskraft in großartigem Maßstab Ausweisungen anordnen und zur Durchführung das Miethündigungsrecht in Anspruch nehmen würden, theils durch Übernahme von Mietbeträgen, theils durch Anreizung zu Kündigung oder Aufnahmsweigerungen. Maßregeln ersterer Art werden ungültig erklärt. Gefährden letzterer Art ist mit Entziehung aller an die Gemeinde bisher geleisteter Staatsunterstützung gedroht.

### Sachenrecht.

Gesetz (von Zug) über Handänderung von Liegenschaften. Vom 15. Mai 1856, in Kraft seit 1. Januar 1857. (Gesetzsammlung III. 73 f.)

Das vorliegende Gesetz tritt an die Stelle einer Reihe von Verordnungen, welche theilweise die Sicherstellung der Pfandrechte und theilweise fiscalische Interessen zum Zwecke haben. Es soll Mängel, welche übrig bleiben, heilen und den Übergang von Grundeigenthum regeln.

Das Recht von Zug besitzt mit den meisten Gesetzgebungen der Schweiz die aus der alten Auffassung stammende Fertigung von Liegenschaften und zwar durch die Hand der Administration und überdies öffentliche Bücher, in welche die erheblichsten Veränderungen mit den Grundstücken eingetragen werden. Das vorliegende Gesetz ordnet nun an, daß als solche einzutragende Änderungen zu betrachten seien: Kauf, Tausch, Versteigerung und Notkauf (Übernahme durch den jüngsten Gültcreditor; warum nicht auch Schenkung und Gerichtsspruch?) sowie Erbe, Theilung und Falliment, und daß, mit Ausnahme des beregten Falles, diese Acte der Prüfung der Gemeindebehörde unterliegen und mit deren Genehmigung in die öffentlichen Bücher zu tragen seien. Verstehen wir den Gang richtig, so erlangten diese Acte bindende Kraft unter den Parteien — wirken persönlich — mit dieser Genehmigung, und Dritten gegenüber — also dinglich — mit der Einschreibung. Aber

diese Auffassung muss errathen werden aus der Fassung des §. 5: „Die Natification ist die behördliche Genehmigung eines Handänderungsvertrages und gibt ihm rechtliche Geltung und die Ueber-einstimmung des Vertrages mit dem Hypothekenbuch bewirkt den rechtlichen Besitzesübergang.“ — Im Vertrag ist außer der sorgfältigen Bezeichnung von Contrahenten und Grundstück aufzunehmen die allfällige Unverpfändlichkeit des Grundstücks, die Anzeige der Beschwerden öffentlicher Natur, die Pfand- und Ueberzeugungslasten, Miteigenthums- und Nutzungsrechte von Drittpersonen, Neupflichtigkeit (Wuhrpflicht), der Vorbehalt bishertigen Bestandes, die Angabe des Kaufpreises und die vom Käufer übernommenen Pfandforderungen, inbegriffen die (gesetzlich privilegierten) Kaufresten, Uebernahme der Geschäftsgebühren, Ort und Zeit des Vertrags und Unterschrift des Contrahenten. Gegenstand der Prüfung der Gemeindsbehörde ist die Erfüllung aller den Contrahenten obliegenden Verpflichtungen, die Sorgfalt in Fassung der Verträge und die Ueber-einstimmung mit den Gesetzen, soweit der Act die in der Gemeinde liegenden Grundstücke berührt. Aufgabe der Fertigungsbehörde (Hypothekarcanzlei) ist nach erneuter Prüfung, ob dem Vertrag keine „gegründeten Hindernisse“ entgegenstehen, die Aufnahme des Acts in das „Kaufregister“ und in das „Hypothekenbuch.“ — In welchem Verhältniss diese beiden Bücher zu einander stehen, ergibt das Gesetz nicht. Daß keines von beiden ein übersichtliches Grundbuch nach Ordnung der Parellen enthält noch erseht, ist klar, und von der Bezugnahme auf einen ältern bestehenden Cataster wird nichts erwähnt. Immerhin liegen wesentliche Elemente zu derartigen Einrichtungen vor, denn bei Parcellirung („Wegtheilung“) liegt der Gemeinde-decanzlei ob, den Vertrag über die überlassenen Liegenschaften und einen vollständigen „Beschrieb“ des noch bleibenden an die Hypothekarcanzlei einzufinden. Auch läuft die ganze Verührung zwischen der Gemeinde-decanzlei, der Gemeinde-behörde und der Hypothekarcanzlei ohne Vermittelung der Parteien ihren Weg, so daß die Einrichtung einer ineinander greifenden Grundbuchsbehörde schon angebahnt ist.

Wiesfern diese Bücher nun öffentlich sind, ist unklar, da die durch Verordnung vom 11. Hornung 1811 bedingte Offentlichkeit mit Aufhebung derselben weggefallen ist. Ueberhaupt scheinen dem Fernerstehenden nicht alle erheblichen Vorschriften der aufgehobenen Verordnungen im vorliegenden Gesetze erseht zu sein.

23 Weisung (des N. von Thurgau) betreffend die Fertigung sogenannter Ueberlassungsverträge. Vom 31. Januar. — (Abl. 35 f.)  
— zunächst fiscalisch, insofern das Interesse der Handänderungsgebühr dazu Veranlassung gab; die zwei Fälle als derselben entzogen

zu bezeichnen, da Eltern zu ihren Lebzeiten Kindern auf ihren Erbtheil Grundstücke zufertigen lassen, also anticipirter Erbgang, nicht ein Kaufvertrag vorliegt, und da Erben unvertheilt es Erbgut unter sich übernehmen.

Kreisschreiben (des RR. von Bern) betreffend Löschungen im Grundbuchvereinigungswesen. Vom 10. März. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 33 f.)

Ergänzung der Weisung vom 8. December 1856 (d. Zeitschr. VI. Ges. n. 37) für solche Amtsschreibereien, in welchen eine andere Löschungs-Controle, als die vorgeschriebene, bereits früher angelegt worden. Kein technisch, ohne alle rechtliche Bedeutung.

Gesetz (der Landesgemeinde von Nidwalden) zu Verhütung von schädlichem Holzschlag. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 193 f.)

— Die Bewilligung setzt u. A. voraus, daß mittelst dem Abholzen die auf dem Gut haftenden Pfandrechte und Servituten nicht gefährdet werden. Auch Corporationen haben, wenn sie Holz für den Verkauf schlagen wollen, die Regierungsbewilligung nachzusuchen. — Der Gemeinderath ist verpflichtet, einzuschreiten, wenn mit Holzschlägen in Privatwaldungen die Befürchtung eines Faliments oder bedeutende Schwächung des Unterpfandsrechtes verbunden ist.

Bekanntmachung (des Landrats von Nidwalden) betreffend des Holz-Schlages und -Ausführens aus dem Canton. Vom 15. Juli. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 458 f.)

Alles von Privaten in ihren eigenen Waldungen zu schlagende Holz, welches vertauscht oder ausgeführt werden soll, muß vorerst von den obrigkeitslichen Waldwarten besichtigt werden und die Erlaubnis des Landrats zur Hinausführung hinzukommen. Ebenso bei öffentlichen Eigenthum- und Genossen- oder andern Corporationswaldungen.

Mit dem zunehmenden Uebelhausen in Waldungen werden diese Beschränkungen jährlich zunehmen.

Gesetz (von Schaffhausen) die Modificationen der §§. 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bannvermessungsgesetzes betreffend. Vom 25. Mai. (Abl. 235 f.)

Das Bannvermessungsgesetz, wie es hier heißt, datirt vom 16. December 1846, ist aber zum größten Theil dazu bestimmt, das Feldwegwesen der Landschaft zu regeln. Wie überall, wo noch die Zelgwirtschaft gilt und Zelgwege bestehen, macht sich beim Fortschritt der Landwirtschaft eine freiere Bewegung der Wege und der Wasser Bahn und das allgemeine Interesse tritt in Widerspruch mit dem Einzelinteresse, so daß sich in allen Gemarkungen anfangs noch Mehrheiten und Minderheiten entgegentreten, wovon jene

meist das Einzelinteresse, diese die allgemeinern vertreten. Die Absicht, diese letztern zu unterstützen, wies denselben, wenn sie die Majorität erlangen konnten, den Weg zur Erfüllung des neuen Bedürfnisses. Dies vorliegende Gesetz geht noch weiter und hilft nun den Minoritäten selbst zum Durchbruch durch Eröffnung von Recursen an den Regierungsrath und nimmt in erster Instanz die Entscheidung der Frage aus der Hand der Gemeinden, um sie allein in die Hand der Grundbesitzer zu legen. Auch ist das Verfahren schärfer geregelt durch Feststellung von Ausführungs- und Einsprachefristen und vereinfacht durch Uebertragung der Aufsicht an bestehende Behörden an der Stelle von Commissionen, die früher eigens aufgestellt werden mussten. — Ferner fällt in die Besugniß dieser Grundbesitzer, über Bachcorrectionen bindende Beschlüsse zu fassen, während das fröhre Gesetz nur bei den Weg- und Bodenvertheilungen stehen blieb.

- 28 Gesetz (von Bern) über den Unterhalt und die Correction der Gewässer und die Austrocknung von Mödfern und andern Ländereien. Vom 3. April, in Kraft mit 1. Juli. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 40 f. Tagblatt des gr. Raths von 1855. S. 65 f. 80 f. 98 f. 120 f. 136 f.; 1857. S. 142 f.)

Wenn es sich darum handelte, die Gesetze des Jahrs nach der Rangfolge ihrer erkennbaren Tragweite für die Rechte der Einzelnen hier einzutragen, so stände dieses Gesetz sicher unter den ersten.

Nachdem im vorigen Jahrhundert eine Reihe Schwellenmandate von der Regierung für einzelne Gebietsteile (Hasli 1762, Seeland 1765, Emmenthal 1766, Simmenthal 1781, Saanen 1782) erlassen worden waren, gerieth in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Wasserpolizei in ein nachtheiliges Schwanken. Einzelne Theile des Landes, so das Emmenthal, wurden sich selbst überlassen, bei andern (Seeland) half der Staat an den erforderlichen Bauten mit Beiträgen (bis zu  $\frac{1}{3}$ ) nach, wieder in andern (zwischen Thun und Bern) nahm er die Sache auf seine Kosten in die Hand und vergrub unter mancherlei Ungeschick nahezu 2 Millionen in verhältnismäßig kleinen Räumlichkeiten, auch noch nachdem eine feste Regel durch das Wasserbaupolizeigesetz von 1834 versucht worden war, das aber insofern als Rückschritt bezeichnet werden konnte, als es die festen und klaren Bestimmungen der alten Mandate theils gar nicht, theils in unklarer Fassung ersekte.

Das vorliegende Gesetz, von dem arbeitstüchtigen Reformator des Gürbenlaufes, Herrn Stämpfli, wohlerwogen auf die ältern Grundsähe zurückgeführt, scheidet allvorerst die öffentlichen (schiffbaren und für Bauholz flossbaren), und die Privat- (alle andern) Gewässer, überläßt die letztern den Uferanwohnern, insofern sie nicht

durch Gemeinschädlichkeit (Ueberschwemmung, Geschiebstrieb, Uferbruch oder Versumpfung) die Aufsicht des Staates verlangen und deshalb in die erste Classe versetzt werden müssen, und stellt für die öffentlichen den Grundsatz auf, daß Gesamtkorrectionen (Tieferlegungen, Laufveränderungen u. s. f.) jeweilen nach speciellen Erfordernissen geschicklich zu regeln seien, sonst aber 1. der Uferbau und dessen Unterhalt den Anstößern (unmittelbar und mittelbar Beteiligten) obliege und 2. der Staatsaufsicht gegenüber für die Erfüllung der daherigen Pflichten die betreffenden Gemeinden in ihrer Gesamtheit haften mit Rückgriffrecht auf die Einzelpflichtigen. Der Expropriation unterworfen sind alle zu Versicherungsbauten und zur Pflanzung von Schwellengebölz erforderlichen Uferstücke, umgekehrt dürfen baudienliche Grundstücke (Kiesgründe, Schächen, Auen u. s. f.) ihrem Zweck nicht entzogen werden, ebenso wenig diesem Zweck dienende Fonds, und auch die Übertragung der Schwellen- und Dammpflichten, die in diesem Geseze ihren Grund haben, sind nicht übertragbar, was zuerst so weit ausgelegt worden war, daß sogar die Dereliction des überlasteten Bodens rechtlich nicht zulässig sei. — Die Pflicht der Einzelnen zur Duldung des Leinpfades (Neckweges), des Flöß- und Schiffanbindens an angewiesenen Orten (Noth vorbehalten) und zu Lagerung von Baumaterial ist durch beschränkte Entschädigungsrechte erleichtert und die Haftbarkeit der Gemeinden für die erforderlichen Leistungen durch Annahme der Pflicht des Staats zu verhältnismäßigen Beiträgen gemildert, wo Bauten zu Unterhalt von Ufern im Interesse von Schifffahrt und Flößerei große Lasten aufliegen. — Die Wasserbauarbeiten sind als öffentliche Leistungen betrachtet, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und fallen im Streitfall der regierungsräthlichen Entscheidung zu; nicht so die Entschädigungsfragen. Man muß bekennen, daß die hierher gehörigen Bestimmungen weit gehen und wenn sie auch dermalen im Interesse der Ordnung unvermeidlich sein mögen, ein peinlicher Eindruck von dem testimonium paupertatis zurückbleibt, das dem Berner Justizgang in diesen Discussionen ausgestellt worden ist. — Die Bestimmungen über Eintheilung des Landes in Schwellenbezirke, deren Neglementierung, Aufsicht und Catastrirung (behufs Erstellung einer Flusskarte) lassen wir hier als reine Administrativsache fallen. Beachtenswerth ist der Satz, daß bei mangelhafter Aufsicht jedem Leistungspflichtigen ein Klagerecht bei den zuständigen Behörden offen ist.

Die nicht öffentlichen Gewässer gehören zu den anstoßenden Grundstücken und Streitsachen darüber der Justiz. Bauten oder Anlagen jeder Art, die einen Einfluß auf den Lauf oder die Höhe des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer haben,

dürfen entweder nur mit Bewilligung der übrigen betheiligten Uferbesitzer (und Wässerungsberechtigten?) oder, wo diese (Einschaltung) nicht vorhanden, nur nach erhaltener Bewilligung des Regierungsrathes vorgenommen werden. Diese Bewilligung wird nur ertheilt, wenn die Bauten oder Anlagen keine Gefahr für die übrigen Besitzer vorsehen lassen und unter Vorbehalt ihrer Rechte (auch künftiger?) auf die Benutzung des Wassers, sowie derjenigen Dritter. Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbskanäle) bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Regierungsrathes. — Jeder Ufereigentümer hat im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.

Der zweite Haupttheil des Gesetzes betrifft die Correction von Gewässern und die Austrocknung von Moosern und anderen Ländereien. Dasselbe beruht auf der sichtbaren Tendenz zu wesentlicher Begünstigung solcher Arbeiten. Nicht nur erhalten die Betheiligten im Falle der Einstimmigkeit, wenn die Regierung die ihr vorgelegten Statuten genehmigt hatte (bei Gewässern unter öffentlicher Aufsicht ist diese Vorlegung obligatorisch), das Recht zu Expropriation der erforderlichen Grundstücke und des kurzen administrativen Rechtsweges, sondern auch Mehrheiten (dem Flächeninhalt des „betheiligten“ Eigenthums nach berechnet) können solche Rechte erlangen, und selbst Minderheiten, wenn der Regierungsrath bei längerer Fortdauer des jetzigen Zustandes gemeine Gefahr besorgt oder stetes Zunehmen dieser Gefahr wahrnimmt. In solchen Fällen sind jedoch die Nichtbeitretenden zu Kosten nur soweit beizuziehen, als ihnen Nutzen aus dem Unternehmen erwächst, als wobei auch das Verhältniß der bisherigen Unterhaltungspflicht zu der künftigen und die bisherige und künftige Zu- und Vonfahrt in Betracht fällt. Besondere Cautionen treten in derartigen Unternehmungen gegen Mehrheiten ein, wo Moosentumpfung bezweckt wird. Auch im Interesse einzelner oder mehrerer Grundstücke kann behufs der Drainage oder anderer Trockenlegung Wasserdrücklaß gefordert und vom Regierungsrath unter Einhaltung sichernder Vorschriften dieses Gesetzes, wenn der Nutzen des Unternehmens die Kosten übersteigt und dasselbe rechtfertigt, Weigerung Gegenbetheiligter endlich beseitigt werden. Entscheidung der Entschädigungsfragen den Gerichten vorbehalten. Auf Grund von Fischereiberechtigungen kann gegen Gewerbsbauten, Versicherungsbauten und Correctionen an Gewässern keine Einsprache erhoben werden. Ebenso bei letztern weder Einsprache noch Entschädigung, sofern sie öffentliche Gewässer angehen; Radwerke oder andere Wasserbenützungsanstalten tragen ohne Ersatz nothwendige Einstellung.

n. 64. Méorial des séances du gr. cons. 1857. pp. 299 s. 331 s.  
782 s. 813 s.)

Gesetz (des Gr. N. von St. Gallen) über Entwässerung<sup>30</sup>  
von Grundstücken. Vom 16. November 1857, in Kraft  
mit 21. Jan. 1858. (Sammlung der Gesetze. XIV. S. 3. f.)

Das Erstere bestellt ein Zwangsrecht auf Duldung der Durchführung der Drainirrhre zur Ableitung des Wassers durch zwischenliegende Grundstücke bis zu einem Wasserrunns. Ausgenommen sind von dieser Duldungspflicht Häuser, Höfe und an Häuser stoßende Gärten und Einschlüsse. — Das Zwangsrecht verfällt mit vergeblichem Ablauf der gütlich oder amtlich zu Herstellung des Abzugs bestimmten Frist. — Die Herstellung ist von der tiefsten Liegenschaft her vorzunehmen. — Streitigkeiten über die Duldungspflicht überhaupt, die Abzugsrichtung, die Art der Herstellung, den Schadenersatz und allfällige Unterhaltungskosten, entscheidet in erster Instanz das Friedensgericht der Localität, deren Benützung zum Streit Anlaß gibt.

Das Gesetz von St. Gallen bestellt auch eine Pflicht zu Duldung der Ableitung, aber ohne alle weitere Begünstigung einzelner Arten von Liegenschaften und ist auch in den andern Bestimmungen, die Genf dem französischen Gesetz nachgebildet hat, weniger sorgfältig. — Dagegen nimmt St. Gallen eine Frage auf, die aus dem Entwurf für Genf ausgeschieden wurde. Derselbe hatte nämlich Bestimmungen aufgestellt, welche die Verhältnisse unter mehreren Theilnehmern ordnen sollten, die sich zur Anwendung der Drainirrhren verbinden, und ebenso die Rechte des untern Besitzers zu Benützung der ihm zugeführten Zuflüsse gesichert, sowie umgekehrt auch den Röhrenführer diesem untern Landeigenthümer gegenüber zur Aufhebung der Drainirrhre berechtigt erklärt, falls etwa aus dem Duldungs- ein Benützungsrecht gemacht werden sollte. Diese Fragen wurden aber, wohl besser, in Genf der Ausführung heimgesgeben. St. Gallen dagegen anerkennt einmal hauptsächlich das Entschädigungsrecht des Anstoßers, soweit es nicht durch seinen Vortheil aufgewogen ist, und überdies für den Fall des Wunsches der Mitbenützung ein Recht hiezu, gegen verhältnismäßige Nebernahme der Erstellungs- und Unterhaltskosten, welche, wo eine Mehrheit von Mitberechtigten ist, sich nach Länge und Nutzen ihrer Anteile richten, hinsichtlich der einmündenden Leitungen aber natürlich ausschließlich sind. — St. Gallen trennt, wie Bern, die Gerichtsbarkeit über die entstehenden Streitigkeiten je nach dem Gegenstand. Die vorbehaltene Vollzugsverordnung ist noch nicht erschienen.

So viel bekannt, sind diese Vorschriften von Bern, St. Gallen und Genf die ersten einlässlichen Gesetze in der Schweiz über diesen Gegenstand. Mehrere landwirthschaftliche Gesellschaften hatten, und zwar wiederholt, ein Gesetz vom Grossen Rath in Genf begehr-

weil bei der übergroßen Parzellirung der Grundstücke namentlich um die Stadt her die Anwendung der Drainiröhren sehr erschwert war. Mehrere Stimmen wollten auch sofort damit Bestimmungen über Wässerung verhindern. Andere fanden die ganze Frage sehr schwierig, die Zweckmäßigkeit der Drainirung für die einen Grundstücke aufgewogen durch ihren Schaden für andere und überhaupt das System landwirthschaftlich noch nicht bewährt, auch gegenüber den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien und den Erfahrungen von England, welche für den Vorschlag angerufen wurden, die Erdverhältnisse von Genf allzuperschieden. Das Votum von Hrn. J. L. Fazy ist, insofern es die Schattenseite der Sache berührt, interessant. —

- 31 Instruktion (des N. von Aargau) für die Experten zur vorzunehmenden Vereinigung der Maadrechtsconcessions und zur Messung der Wasserkräfte. Vom 21. Juli. (Gesetzesblatt d. B. n. 50.)

Vollziehungsmaßregel zu dem Gesetz vom 28. Februar 1856 über die Benützung der Gewässer. (Vgl. d. 3. B. VI. Gesetzg. nn. 31. 32.)

- 32 Arrêté (du c. d'état de Vaud) sur la police de la pêche. Du 23 Janvier. (Recueil des lois. LIV. 36. s.)

Wenig Rechtliches. Der Staatsrath hatte den Auftrag, die Fischereipolizei zu regeln. Dies geschieht, indem die Fischerei als große und kleine ausgeschieden und die große auf den See beschränkt, die kleine auch auf Flüsse und Bäche erstreckt wird.

Beide zerfallen nach ihren räumlichen Grenzen in Fischenzen, die große für größere Ausdehnung und mit mehreren Gehülfen zu üben, und auf je 4 Jahre, die kleinere für engere Grenzen mit blos 2 Gehülfen und blos auf ein Jahr; beide ohne Recht zur Unterpacht und auch nicht einmal zu vorübergehender Ausübung blos durch die Gehülfen. Die Angelschererei ist auch hier frei, außer gebannten Tagen, für die übrige Fischerei bestehen längere Bannzeiten.

Das Fischereiregal theilt auf seinem großen See Waadt mit Wallis, Savoien und Genf, dasjenige auf dem Murtensee mit Freiburg, das auf dem Neuenburgersee mit Neuenburg, Bern und Freiburg, und das auf dem einzigen einigermaßen bedeutenden Flus, der Rhone, mit Wallis, so daß die Einnahme daraus und darum auch die Sorge dafür nicht erheblich ist. Immerhin hat diese Einnahme von Fr. 3500 seit 1830 sich jetzt auf das Doppelte erhöht und dieser Zunahme folgt nun auch diese endliche Lösung der Aufgabe, die seit Jahrzehnten dem Staatsrath oblag und die er im Jahr 1843 schon heimliche erledigt hatte, als Anstände mit Freiburg

und dann Fragen über die Zweckmäßigkeit der Trennung zwischen großer und kleiner Fischerei die Arbeit wieder verzögerten.

Bekanntmachung (des Bezirksgerichts von Uri) betref.<sup>33</sup> fend die bezirksrathlich bewilligten Verbote. Vom 12. October. — (Abl. S. 195.)

Die Rechtsbrote sind in manchen Cantonen der innern Schweiz Auskündigungen, wodurch Grundbesitzer öffentlich machen, welche Beschwerden zu Gunsten anderer sie auf ihren Grundstücken anerkennen, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen binnen gewissen Fristen einzubringen und binnen neuen Fristen durchzuführen, widrigenfalls selbige dahinfallen. Bei der Gefahrde, welche solche Auskündigungen leicht bringen können, ist die Aufsicht darüber, namentlich über allfällige Einsprachen, gewöhnlich und auch in Uri den Bezirksgerichten übertragen, welche nach Vollendung der Frist das Ausbleiben der Einsprachen zu constatiren und demnach das Rechtsbrot zu bestätigen haben oder, wenn Einsprachen erfolgten, diese beurtheilen. — Um nun Ordnung in diese Aufgabe zu bringen, eröffnet das Bezirksgericht, daß es die Bestätigung der Rechtsbrote nicht vornehmen wird, wenn nicht in der ersten oder zweiten Sitzung nach Absluß der Einsprachefrist diese Bestätigung begeht wird.

Hypothecargesetz (von Uri). Vom 3. Mai. — (Beson.<sup>34</sup> derer Abdruck. Landsgemeinde-Circular. S. 1 f.)

Endliches Ergebniß langer Wünsche und längstgeführten Bedürfnisses, ein Sieg über bekannte und unbekannte Vorurtheile jeglicher Art. Die Einleitungsbetrachtungen des Landsgemeindecirculars zeigen genugsam, wie wichtig und schwierig es war, die Notwendigkeit der Unternehmung darzuthun. Sie sind auch, von diesem Gesichtspunkt aus, sehr gut abgefaßt. Das durchschlagende Motiv mag freilich gewesen sein, daß die Kosten der Errichtung den Einzelnen nicht berühren, sondern auf das Land fallen.

Dem Vorliegenden nach ginge der Entwurf eigentlich auf mehr, als auf ein Hypothekenbuch. Denn der Einrichtung geht, wie natürlich, ein Vereinigungsverfahren voraus, in welchem nicht nur die Pfandrechte anzugeben sind, die auf einer Eigenschaft ruhen, sondern auch alle Miteigentums- und Nutzungsrechte, welche Drittmanngs Personen besitzen. Ein vollständiges Grundbuch ist damit allerdings nicht erreicht, aber doch angebahnt. Vollends ob die Bücher nach Personen oder nach Bodenparcellen geführt sind, ergibt das Gesetz nicht. Aus dem Wortlaut des §. 6, „die Einschreibung geschieht so, daß die auf dem einen und nämlichen Unterpfund haftenden Capitalien in dem Protocolle in ununterbrochener Reihe folge nacheinander zu stehen kommen“ möchte man gerne auf die Anlegung nach Grundstücken schließen. — Die Vereinigung ist vollkommen. Uneingetragene ältere und künftige Titel sind wertlos, sowie auch

das Alter des Eintrags unter den eingetragenen den Vorrang gibt, sofern nicht ältere in den eingetragenen ausdrücklich vorbehalten sind.

Genauere Bestimmungen über das Pfandrecht, über Credit-scheine (für allmählig zahlbare Capitalien), über die Verhältnisse, welche entstehen, wenn der Eigenthümer Creditoren Dritter das Pfand bestellt, (wenigstens wird diese Art der Hypothekbestellung kaum gemeint sein unter dem „verbotenen solidarischen Pfandgeben auf Eigenschaften und beweglichen Gegenständen, durch welches oft Unordnung und Betrug entsteht“), über die Verhältnisse zwischen Pfand- und Servitutberechtigten wird man in diesem Gesetze kaum suchen. Dasselbe ist mehr eine Vereinigungsordnung, denn ein Pfandgesetz.

Die Einrichtung ist unter die Oberaufsicht des Regierungsrathes gestellt und in die strengste Verschwiegenheit gehüllt.

- 35 Verordnung (des M. von St. Gallen) über die Umschreibung der alten Pfandcapitalien in neue Schweizerwährung. Vom 5. Januar. (Sammlung der Gesetze XIII. 472 f.)

Da die durch Beschluss vom Jahr 1853 angeordnete Umschreibung der Schuldbriefe in neue Währung eine erneuerte Revision der Pfandbücher zur Folge hatte — denn schon seit einer Verfügung von 1842 (11. Febr.) sind solche im Canton überall im Gange — und dabei manche Posten offen blieben, theils wegen Säumnis der Gläubiger, theils weil die Schuldbriefe vermisst oder abgelöst waren, so ordnet vorstehende Verordnung für Erledigung dieser Rückstände ein Präclusivverfahren und für den erwähnten Grund derselben Bußen gegen die Säumigen, für den zweiten und dritten Fall Amortisationen an, bei denen eigenthümlich ist, daß sie von der Administrativbehörde (der betreffenden Gemeinde), statt, wie anderswo, bei den Gerichten eingeleitet und theilweise (durch den Bezirksamman) selbst darin verfügt wird.

- 36 Bundesgesetz betreffend Änderung des §. 37 des BG. über die Verbindlichkeit zu Abtragung von Privatrechten. Vom 18. Februar. (Amtliche Sammlung. V. 568. f.)

Nach bisheriger Regel urtheilte das Bundesgericht in Expropriationsfragen, wo es sich um Schätzungen handelte, auf Grund des Befundes einer Schätzungs-Commission und nur ausnahmsweise wurden erneuerte Untersuchungen angeordnet; für diese bestand aber keine besondere Regel. Das vorliegende Gesetz stellt das Verfahren fest, immerhin in einer zweckmäßigen Freiheit, welche dem Präsidenten des Bundesgerichts die Wahl läßt zwischen Ernennung eines Einzelinstructionsrichters oder, in schwierigen und wichtigeren

Fällen, einer Instructionscommission von zwei oder drei Bundesrichtern.

*Arrêté (du c. d'état de Fribourg) conc. le paiement des indemnités d'expropriation pour le chemin de fer. Du 5 Janvier. (Bulletin officiel. XXXI. 21 s.)*

Der zum Empfang der Expropriationssumme berechtigte Eigenthümer erhält diese nur gegen Einwilligungsschein des Pfandgläubigers, sonst aber dieser oder, sind sie unter Ehevogt oder Vormund, dem betreffenden Friedensrichter (welchem?), bis dieser die Pfleger zum Empfang ermächtigt.

Eine Berücksichtigung der Servitutberechtigten findet nicht statt, wohl aber der Feudallasten, für welche der Regierungsbeauftragte von Amtswegen zu sorgen hat.

Ohne vielen Erfolg könnte die Vorschrift sein, daß die betreffende Handänderung von der Eisenbahndirection in die Grundbücher zu bewirken ist, wenn nicht bis dahin der frühere Eigenthümer die öffentlichen Leistungen ab dem Grundstück trüge und so bei dem Uebertrag betheiligt bliebe.

### Obligationenrecht.

Gesetz (der außerordentlichen LG. von Glarus) über die Verjährung von laufenden Forderungen. Vom 25. October. — (Amtliche Sammlung. I. S. 84 f. Carton.)

Bestimmung einer 4jährigen Verjährungsfrist für alle laufenden Forderungen, ausgenommen diejenigen von a. Bevogteten bis zu ihrer Majorenität, b. sofern durch Accessorien, Pfand oder Bürgschaft, nebenher aufrechterhalten, c. Zinsen bei a und b. — Unterbrechung bewirkt jede ausdrückliche oder thatsächliche Anerkennung des Schuldners, jede Mahnung des Gläubigers, so jedoch, daß von da an die Verjährung wieder zu laufen anfängt. Die einfache Fassung dieses Gesetzes ist auf einfache Richter berechnet, denn sie läßt viele Fragen unentschieden.

Der §. 157 des Landbuchs von 1853, welcher durch dieses Gesetz abgeändert wird, beruht auf einem Gesetze von 1611 (d. 3. VI. Nr. 48); nur die zweijährige Verjährungsfrist, welche hier vorgeschrieben ist, war bei Herausgabe des ersten gedruckten Landbuchs (1807) auf wenigstens 4 Jahre verlängert worden. Unter den Personen, „so in frömbden Landen,“ verstand man 1611 wohl eher nur abwesende Glarner, als gerade alle auswärtigen Gläubiger, in neuerer Zeit aber hatte die gerichtliche Praxis das Gesetz dahin interpretirt, daß Auswärtigen gegenüber überhaupt keine Verjährung bestehet, und diese Auslegung, welche mit den heutigen bequemen

## 74 Rechtlosigkeit außercantonaler Steuerforderungen.

Verkehrsmittern nicht im Einklange befunden wurde, veranlaßte die Revision. Bei dieser beantragte der Landrath, um desto unbedenklicher Fremde den Einheimischen gleichstellen zu können, eine Frist von 10 Jahren, wie sie in einer Anzahl anderer Cantone besteht; allein die Landsgemeinde, eher geneigt, das Interesse der Schuldner, als das der Gläubiger zu berücksichtigen, stellte die hergebrachte Frist von 4 Jahren wieder her, indem sie im Uebrigen die vorgeschlagene Redaction annahm.

Gewiß wird jeder Richter, der im Kleinverkehr Beobachtungen machen kann, diese Festhaltung begründet finden. Auch Basel ist auf 5 Jahre für eine Reihe von Forderungen dieser Art des Verkehrs von 10 Jahren hinuntergegangen und würde gegenwärtig wohl eher noch weiter hinuntergehen und das Gesetz von Glarus von 1611 für manche Fälle adoptiren.

- 39 Decret (des gr. R. von Schaffhausen) Steuerforderungen aus andern Cantonen an hierseitige Niedergelassene betreffend. Vom 25. Mai. — (Off. Samml. II. S. 1031. f.)

Seit am 16. Heumonat 1855 diese Frage durch die Bundesversammlung im Sinne der Wohnortsjurisdiction entschieden worden ist, wurde sie in manchen Cantonen Gegenstand häufiger Erörterungen und namentlich hat in neuerer Zeit Zürich, aber bis jetzt ziemlich erfolglos, Schritte zu gegenseitiger Vereinbarung in dieser Frage angeregt. Wie die Erfahrungen von Basel, wo Niedergelassene aus beinahe allen Cantonen sich sammeln, glauben lassen, so ist der Augenblick der Notwendigkeit solcher Vereinbarungen deshalb noch nicht gekommen, weil in weitaus den meisten Fällen die Pflichtigen freiwillig zahlen, wenn sie von den Behörden des Niederlassungsortes, auch wenn diese der Forderung das Recht verschließen, zu freier Berichtigung ermuntert werden. Schaffhausen ist einer der wenigen Stände, der in dieser Frage scharf durchschnitten und entschieden jede Art von heimatlicher Steuerforderung am Niederlassungsorte zurückgewiesen hat, „da durch die Niederlassung eines Schweizerbürgers in einem andern Cantone, vorbehalten die Bestimmungen im eidgenössischen (es traten aber auch da mehrere Stände nicht bei) Concordate über vormundschaftliche und erbrechtliche Verhältnisse, eine völlige Tostrennung des Niedergelassenen von dem früheren administrativen Verbande mit seinen Heimatsbehörden stattgefunden hat, mithin derselbe während der ganzen Dauer seiner auswärtigen Niederlassung nicht weiter von administrativen Auflagen seiner Heimatsbehörden betroffen werden kann.“ Aber wie viele auswärts Niedergelassene, deren Entfernung die Heimatgemeinde lieber sieht, als die Brodlosigkeit zu Hause erhalten von da aus, oft mit genug Mühe der vermittelnden geist-

lichen und weltlichen Behörden, Unterstüzung! Es wäre eine interessante Aufgabe für das bündesrätliche Departement des Innern, darüber die erforderlichen Zusammenstellungen zu veranlassen.

Diese Auflösung der Schweiz in Einzelterritorien ist im Wachsen begriffen und je mehr das Bundescentrum Annäherung anstrebt, desto entschiedener und weithender entwickelt sich die Sonderungstendenz.

Nachtragsverordnung (des N.R. von Schaffhausen) die 40 Agenturen für Auswanderer betreffend. Vom 27. Mai. — (Off. Sammlung. II. S. 1033.)

Den Auswanderungsagenten ist verboten, zur Auswanderung behüflich zu sein, wenn die Betreffenden nicht „mit rechtsgültigen, von den competenten (?) Behörden zu dem Zwecke ausgestellten Ausweisschriften (?) versehen sind.“

Verordnung (des N.R. von Glarus) betreffend die Überwachung des Auswanderungsagenten. Vom 10. November. — (Amtliche Sammlung I. S. 90 f.)

— die in dem Gesetze von 1856 vorbehalteten genaueren Bestimmungen über die Verträge zwischen den Auswanderern und den Agenten. Diese Verträge müssen schriftlich und doppelt abgefaßt und ein Exemplar des Vertrags in die Hände des Auswanderers gelegt werden. Die Punkte, welche der Vertrag berühren muß, sind die gewöhnlich festgesetzten: Bekostigung, Bestimmungsort, Abfahrtzeit, Schiffsglegenheit, Raum, Schadenersatzfälle bei Unterbrechung oder Verzögerung, Unterziehung unter die Justiz des nächsten schweizerischen Consuls, falls nicht der Auswanderer die ordentlichen Gerichte vorzieht. — Wissentliche Beförderung flüchtiger Verbrecher, betrüglicher Schuldner oder der gleichen (weitgreifende Clausel) ziehen strafrechterliche Ahndung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und jedenfalls den Verlust der Agentur nach sich. — Die Caution haftet 6 Monate nach Publication von Aufhebung der Agentschaft für alle in dieser Frist angemeldeten Ansprüche.

*Loi (du c. de Genève) sur le taux de l'intérêt. Du 7. février. — 42 (l. d'avis. 518. Memorial des séances du gr. conseil de 1857. pp. 100. s. 574 s. 648 s.)*

Wiedereinführung der vollen Zinsfußfreiheit des CC. art. 1097 gegenüber einem französischen (in Genf noch geltenden) Gesetz von 3. Sept. 1807 unter Aufrechthaltung der 5 % als regelmäßigen und 6 % als handelsüblichen Präsumtivzinses.

„Geld ist Waare, die Waare ist nicht tarifirt, warum denn das Geld? Das Geld ist frei; es geht nach den höchsten Zinsen; der Boden lockt es nicht mehr an; der Ackerbau, die Landwirthschaft leidet; was ihr Schutz scheint, ist ihr Schaden.“ Das waren die

tausendfältig wiederholten Gründe der Vorschlagenden. „Das Geld ist nicht Waare; die Freiheit dient dem Wucher; das Geld sucht nicht sowohl die höchsten Zinsen, sondern die Leichtigkeit des Verkehrs; das Gesetz wird sie nicht bringen, aber die Lasten des Landwirths erschweren und das Gesetz ist sein Ruin.“ — Das waren die Gründe der Gegner.

43 Vormerkung des Bundesraths von dem Beitritt Argau's (13. Hornung) zu dem Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 3. Christmonat 1856. — Vom 4. März. — (Amtliche Sammlung V. S. 564 f.)

44 Beschluss (des Nr. von Thurgau) betreffend Vollziehung des Gesetzes vom 11. Dee. 1856 über Versicherung von Fahrhabe gegen Feuerschaden. Vom 31. Januar. — (Abl. 37 f.)

Vereinigung auswärtiger Versicherungsgesellschaften zu Aufstellung von Hauptagenten im Canton und zu Garantieleistung bis Ende Hornung. Durchsicht der in den Gemeinden bestehenden Mobilienversicherungen durch die Gemeinderäthe im Laufe des März, mit besonderer Rücksicht auf die Richtigkeit der Vertragsangaben, allfällige Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Versicherten. — Daherige Herabsetzungen der Versicherungssumme. Bericht über die Ergebnisse an die Regierung. (Vergl. d. Zeitschr. VI. Gesg. n. 45.)

45 Gesetz (von Luzern) über anonyme oder Actien-Gesellschaften. Vom 3. März, in Kraft seit 1. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen III. S. 129 f.)

46 Vollziehungsordnung dazu. Vom 11. Mai. (ib. S. 137 f.)

47 Gesetz über Incompatibilität und Aussstand bei anonymen oder Actiengesellschaften. Vom 10. Herbstmonat. ib. (S. 147 f.)

Das Auftreten selbständiger Eisenbahnunternehmungen im Canton, die Wünschbarkeit einer Bank und die Entwicklung der Industrie rief dem vorliegenden Gesetze auf unausweichliche Weise. Nicht daß widersprechende Fassungen des Civilgesetzes mit Nothwendigkeit dahin geführt hätten, denn wenn auch §. 687 im Concurs der Gesellschaft die Gesellschafter solidarisch haften macht, so ist doch auch gewiß im Cant. Luzern unzweifelhaft, daß Actionäre im Verhältniß zu Gesellschaft und Dritten nie mehr sein wollen und für mehr nie angesehen werden, denn als Commanditisten und demnach unter den §. 686 fallen würden. Allein mit diesem Satz ist die ganze Rechtsstellung der Actiengesellschaft noch nicht erledigt.

Das vorliegende Gesetz begründet seine Nothwendigkeit haupt-

sächlich durch die Interessen der Sicherung des Publikums gegen Schwindeler, und aus gleichem Grunde auch eine Befugniß der Regierung zu Einmischung in die Thätigkeit der Actiengesellschaft. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung mag hier auf sich beruhen bleiben.

Mit allen ähnlichen Gesetzen theilt auch dieses die Bestimmungen über Staatsgenehmigung, öffentliche Bekanntmachung der sämtlichen oder wesentlichen Statuten, die Aufnahme in die Firmaregister, die Haftbarkeit der Vorsteher Dritten gegenüber für Handlungen über ihre Aufgabe hinaus, den Actionären gegenüber für ordnungswidrige Geschäftsführung, die Namen der Unternehmung, die bezeugte Haftbarkeit der Theilnehmer, die Übertragbarkeit der Actien. Das Meiste ist dem Zürcher Gesetz, meist wörtlich, entnommen.

Weiter als dasselbe geht die Bestimmung über Haftbarkeit des Zeichners neuer Actien für wenigstens 40 %, nach Vorgang des preußischen Gesetzes und des Entwurfes zum deutschen Handelsgesetze, — hinsichtlich der vindication der Inhaberactien wird Bezug genommen auf das EG. §. 255, welches dieselbe bei Bargeld ausschließt, Ersatz aber bei Umständen zuspricht, aus denen der Kläger sein Eigenthum beweisen kann, und aus denen (denselben?) der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war. — Die Vertretung von mehr als einem Drittheil sämtlicher Stimmrechte durch einen Einzigen der Actionäre ist verboten. Ebenso die Verlegung des Domicils außerhalb des Kantons, ohne daß durch Auskündigung zum Behufe inländischer Liquidation oder durch andere vom Regierungsrath zu bestimmende Maßregeln die Interessen der Creditorschaft zuvor gesichert wären. — Die Liquidation in Folge Auflösung kann von der Regierung auch unbeteiligten Geschäftsführern übertragen werden. — Wo von dieser Liquidation der Regierung nicht zuvor Kenntnis gegeben worden, ebenso wenn ihre Genehmigung nicht für das Auftreten der Gesellschaft verlangt (warum nicht auch, wenn ihre Statutaränderung nicht vorgelegt?) war, haften die Actionäre und die Vorsteher solidarisch für alle Verluste mit ihrem Gesamtvermögen persönlich.

Directoren von Actiengesellschaften können nicht in der Regierung sein. Im großen Rathe und in der Administration stehen in Fragen über anonyme Gesellschaften alle diejenigen aus, die vom Ausgang einen Vermögenserfolg zu gewährtigen haben. Als solche werden dann aber (merkwürdigerweise) nur solche bezeichnet, welche von der Gesellschaft fixe Bezahlung, Taggelder, Gratifikationen, Gebühren oder Vacationsentschädigungen oder persönliche Vortheile erhalten.

*Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur les sociétés de fromagerie et de laiterie. Du 30. Novembre 1857, en vigueur dès le 1. Janv. 1858. —*

(Recueil des lois etc. LIV. p. 774. ss. Bulletin des séances du gr. conseil 1857. printemps p. 1845. aut. p. 91 s. 222 s. 362 s. 376.)

Nach dem Wein ist Käse der zweite Hauptzweig des waadtlichen Handels. Seine Bereitung bringt manchen Gewinn, an dem auch solche gern teilnehmen, welche wegen geringerer Zahl ihres Viehstandes von der Bereitung wegen der Kosten absehen müssten. Daher so viele Gesellschaften, welche durch Vereinigung der Milch ihren Zweck erreichen — Gesellschaften, die aber auch jeweils andere Zwecke mit diesem verbinden, z. B. Milchverkauf in grösseren Quantitäten, und auch das zuweilen nur abwechselnd (etwa nur im Winter) so dass die mannigfältigsten Beziehungen dieser Gesellschaften nach außen und der Mitglieder unter sich und zu ihren Verwaltungen entstehen. Diese sind häufig durch Statuten geregelt, und gaben früher seltener Veranlassung zu rechtlicher Erörterung, bis in neuerer Zeit namentlich drei Fragen Processe herbeiführten: 1. das Recht dieser Gesellschaften, vermöge ihrer Statuten die Mitglieder zu büßen, 2. das Recht, sie in der Thellnahme zu suspendiren oder davon auszuschliessen, und 3. die civilen Folgen des Ausschlusses. Seit Jahren wurde auf Vereinigung der verschiedenen Statuten ein gemeinsames Reglement gedrungen; das Verdienst des letzten Ansloches hat Hr. Durussel.

Das vorliegende Gesetz will nun diesen Gesellschaften das Recht, zu büßen, zu Einstellungen und Ausschlüssen geben, und die civilen Folgen sowie die Bestimmungen über freiwilligen Austritt zu regeln ihnen überlassen, einmal, indem es diese Punkte als obligatorische Gegenstände jedes Statuts bezeichnet, und zweitens, indem es den Entscheid der allfälligen entstehenden Streitigkeiten dem Gerichte entzieht, wo einzelne Fälle in mehrjährigen Procesverhandlungen sich durchziehen müssten, und sie an die regelmässigen (C. de proc. 303—320.) Schiedsgerichte weiset. Die Garantie für gehörige Auffassung der Statuten und Durchführung gleichmässiger und billiger Grundsätze darin ist dadurch gegeben, dass sie zur Genehmigung sämtlich der Regierung müssen vorgelegt werden. Gesellschaften aber, die ohne Statuten bleiben, fallen unter die Bestimmung des Civilgesetzes und die ordentliche Gerichtbarkeit oder, wollen sie Handelsgesellschaften sein, unter das betreffende Gesetz vom 14. December 1852.

49. Beschluß (des GM. von Solothurn) zu Einführung des Entwurfs einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung. Vom 28. Hornung, in Kraft mit dem 1. Juli. — (Amtliche Sammlung LIII. n. 64. Verh. des Maths. 31 f. 7 f.)

50. Wechselordnung für den C. Aargau. Vom 12. Februar, in Kraft mit 1. Mai. — (Gesetzesblatt d. F. n. 17).

51. Einführungs-Verordnung des N. daz. Vom 19. März. (ib.)

*Anleitung zu Führung des Magionenbuches. Vom 52  
17. April. (ib. n. 51.)*

Der Entwurf zu einer schweizerischen Wechselordnung kann hier nicht gelegentlich Gegenstand einer Beurtheilung sein, sondern nur der Anhangsabschnitt, welcher die Execution, zufolge der salvatorischen Clausel des Entwurfs, nach den Bestimmungen des Solothurner Civilrechts regelt. Danach wird künftig der Wechselacceptant nur noch die tägige Mahnungsfrist und die tägliche Betreibung zu Gunsten haben, darauf den Geltstag. —

Aus den Verhandlungen geht hervor, daß man dem beschlieffenden großen Rathe vorerzählte, 8 Stände haben diesen Entwurf bereits angenommen, während Solothurn der erste Canton ist, der ihn annimmt und ihn auch seither noch kein anderer annahm; ebenso, die Magionenbücher werden überall abgeschafft, während an den meisten bedeutenden Handelsplätzen welche bestehen und Aargau mit dem Wechselgesetze ein neues einführt, endlich, wo die allgemeine Wechselfähigkeit gelte, da gehe es gut, während man im Canton Zürich, wo sie seit Langem herrscht, Erfahrung genug sammeln könnte, die zwar nicht möglich macht, sie wieder abzuschaffen, wohl aber den Einsichtigen das Bedauern über ihre einmalige Einführung erweckt hat, wie dies selbst in einem Jahresberichte des Zürcherobergerichtes seine Stelle gefunden hat.

Beranlassung zu Annahme dieses Entwurfs war die Errichtung der solothurnischen Bank, welche übrigens zu Gunsten ihrer Forderungen bereits kurzes Recht erlangt hatte (Gesetz vom 26. Februar 1856, §. 56.)

Derselbe Grund wirkte auch bei Aargau, jedoch nicht zu Annahme obigen Entwurfs, obwohl Aargau an den Verhandlungen über die Redaction Theil genommen hatte. Im Allgemeinen befolgt das vorliegende Gesetz denselben Gang, wie der Entwurf, nur daß die Bestimmungen des Entwurfs über die eigenen Wechsel, statt gesondert behandelt, überall in diejenigen über den gezogenen Wechsel eingeslochten sind, was wieder zeigt, wie sehr dieser letztere der ebenso bekannte und gewohnte ist und wie übel in der Schweiz es passte, ihn unter besondere Bestimmungen zu stellen oder fallen zu lassen. Hat er doch am Gültbrief der inneren Schweiz eine Analogie, die ihn ganz eigentlich nationalisierte. Auch sind dem Gesetz einige allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt und einzelne Abschnitte sind umgestellt oder vereinigt. — Viel erheblicher aber ist die innere Divergenz der Bestimmungen. Einmal und vor Allem die Beschränkung der passiven Wechselfähigkeit allein auf solche Personen, die im Magionenbuch eingeschrieben sind. Sodann kennt dieses Gesetz, wie begreiflich, nicht den Platzwechsel noch denjenigen auf Rechnung Dritter, ebenso nicht die Bestimmung des Entwurfs über Prolon-

gation, noch über die Zahlungswährung, welche der Entwurf für effectiv präsumirt, das Gesetz für schweizerische Währung in gleichem Zahlungswert. Und auch die Vorausschätzungen des Regressus zur Sicherheitsstellung weichen wesentlich von einander ab. Untergeordneter Art ist das Fehlen der Wechselbürgschaft im aarg. Gesetz und die Weglassung der Bestimmungen über die Acceptationsform domicilirter Wechsel, sowie über die Reduction des alten Calenderstils bei der Verfallbezeichnung, noch mehr sind es die Verschiedenheiten der Redaction, die im Entwurf nicht selten vorzüglicher ist — In das Nationenbuch sind aufzunehmen alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten (öffentliche bekannte Besorger von Schuldbetreibungen und Incassos, Anleihen und ähnlichen Unternehmungen), und lassen solche sich nicht aufnehmen, so können sie executionsweise eingetragen werden, eben wie umgekehrt solchen, die sich wollen aufnehmen lassen, die Aufnahme vom Bezirksamt verweigert wird, wenn die ökonomische Lage durch die Erlangung der Wechselseitigkeit gefährdet würde oder wenn dieselben im Ruf schlechter Haushalter stehen. —

Es dürfte für diejenigen Cantone, welche dem Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung beizutreten gesonnen sind, der Augenblick dazu bald gekommen sein, sich dafür zu entscheiden, denn je mehr Vereinzelung durch Erlass solcher Gesetze, wie hier für Aargau und vor einem Jahr für Wallis (d. Z. Bd. VI. Ges. n. 47.) angeführt sind, eintritt — und es wird dies um so mehr geschehen, je mehr Banken gegründet werden — desto schwerer wird später der Zweck des Entwurfes zu erreichen sein. — Schon jetzt hat die Annahme dieser aargauischen Wechselordnung einen Character der Protestation gegen den Entwurf einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung. Es wäre wohl schwer, die Gründe der Abneigung ins Klare zu bringen aus der Unbestimmtheit, in der sie noch befangen sind. An einzelnen Bestimmungen wird allerlei getadelt; man kann aber kaum wesentliche Gebrechen anführen, die den Grundsätzen der schon vorhandenen Cantonalwechselordnungen entgegenstehen. Und wären einzelne Punkte anzuführen, so müßten bei einem Concordate untergeordnete Punkte in den Kauf genommen werden. Was wohl hauptsächlich entgegensteht, ist dreierlei, das sich freilich für einmal noch nicht beseitigen läßt. 1. Die seltene Anwendung der Wechselgesetze, welche die Gebrechen der bestehenden Ordnungen nicht zur Einsicht zu bringen im Stande ist. 2. Die Sorge in mehreren östlichen Cantonen, es möchte bei der Berathung von ganz entgegengesetzten Seiten die allgemeine Wechselseitigkeit in Frage gestellt werden. 3. Die Einläufigkeit des Entwurfes, welchem gegenüber die cantonalen Wechselordnungen als verständlicher, weil

übersichtlicher, gepriesen werden. An diesem letzten Urtheil möchte Einiges richtig sein, das Meiste aber der Vorliebe für das Ge-wohnte angehören. — So harrt dieser Entwurf des Augenblicks, wo wieder die Gedanken für eine regere Gemeinsamkeit angetrieben sind. —

### Erbrecht.

*Arrêt du juge d'ordre (du c. de Neuchâtel) conc. les formalités 53 qui doivent être observées par des indivis qui succèdent ab intestat.  
Du 14 Avril. (s. off. n. 18. Arrêts d. j. d'ordre. II. n. 58.)*

Das alte Neuenburgerrecht verlangt für jeden Erbübergang eigens Einsehung des Erben in die Erbschaft, mit bestimmten Aus-schlußfolgen. Bei dieser weitgehenden Bestimmung wurde die Frage wer als Erbe zu betrachten sei, wichtig, später aber, als diese Be-stimmung beschränkt und für einzelne Erben aufgehoben wurde, doppelt. Die Frage war besonders bedeutend bei Erbgang in Zu-sammentheilungen (indivisions), während deren Dauer einzelne Theilgenossen starben. Der vorliegende Beschluß verfügt Befreiung der Genossen von besonderer Einsehung, sofern die Genossen ihren Antrittswillen in den ersten drei Tagen nach der Beerdigung bei dem Friedensrichter (forum hereditatis\*) erklären.

Gesetz (des G. N. von Aargau) über Erhebung einer 54 Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 28. Mai. — (Gesetzesblatt d. G. n. 36.)

Vollziehungsverordnung des N.N. hiezu. Vom 30. 55 Juni. (ib. n. 40.)

Frei sind außer Ascendenzen und Descendenzen auch Uneheliche, auch die Ehegatten (sofern nicht geschieden), Dienstboten, Schenk-nahmer unter Lebenden bis auf Fr. 500. — öffentliche Wohlthätig-keitsanstalten, Gemeinden und der Staat, insoweit er ab intessato d. h. doch wohl jure regio eintritt. Auswärts liegendes Vermö-gen ist frei, sofern es nicht einem im Canton wohnhaften Erb-lässer oder Schenkgeber gehörte, dessen Erben oder Beschenkte auch im Canton wohnen. Nutzniehungen und lebenslängliche Renten steuern von dem zu 10% capitalisierten Betrag, im Nebrigen Ge-schwister 1%, der dritte Grad 4%, der vierte 5%, der fünfte 6%, der sechste 8%, die weiteren 10% Verschwägerete, was die im nächst-

\*) Diese Sammlung der Sprüche des juge d'ordre (des Appel-lationsgerichtspräsidenten) ist bestimmt, in Einzelfällen grundsätzlich die Lücken des Proceßrechtes auszufüllen resp. die vorhandenen Be-stimmungen auszulegen. Da es aber meist Entscheide sind, die sich eng an das Factische des Einzelfalls anschließen, so sind sie selten als eigentliche Rechtsquellen zu benützen.

folgenden Grade stehenden Blutsverwandten. Die Steuern von Vermächtnissen zahlt der Haupterbe unter Negrefrecht auf die Bedachten. Vermuthlich auch so der Fiduciar.

- 56 *Legge (del c. di Ticino) di regolamento per la esecuzione della legge 21 marzo concernente la imposta sopra la eredita, i legati e le donazioni. Del 4 Dicembre 1856, in vig. a decorr. dal 1. genn. 1857. (f. off. 29 s.)*

Vollziehungsgesetz zum Gesetz über die Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. (D. Z. B. IV. Gesetzg. n. 75.) Unterworfen sind derselben hinsichtlich des im Land liegenden Vermögens auch Nichtcantonsbürger, und Tessiner überdies, wenn nicht schon gleich große oder größere Abgaben davon bezogen werden für auswärts liegendes Vermögen. Bei geringeren Abgaben bezieht Tessin nur vom Unterschied die Taxe. — Gleches was von Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung, gilt auch von Eintritt in die Rechte eines Landesabwesenden, mit Vorbehalt der Rückgabe im Fall der Rückkehr. Frei sind Schenkungen unter §. 100 — und vermöge Ehevertrags. Überall ist Vermögen nur nach Abzug der Schulden zu verstehen, infofern diese durch öffentlichen oder Privatact sich bescheinigen lassen. — Zahlungspflichtig ist und zwar sofort auch für Vermächtnisse der Erbe, mit Rückgriff, wenn nicht das Testament anders verfügt oder mit sich bringt oder das Vermächtnis in ganz gesondertem Schriftstück gestiftet ist. Unentgeldliche Nutzung des Vermögens durch Dritte ändert an der Abgabepflicht des Erben nichts; doch hat er das Recht, vom Missbrauche die Interessen des Betrags jährlich zu beziehen. Die Rückgriffsforderung unterliegt hinsichtlich der Terminirung dem richterlichen Ermessen. Von Schenkungen (unter Lebenden) wird die Abgabe im Fall richterlich bestätigten Widerrufs nicht zurückgegeben, es habe sich denn der Schenker in der Schenkung den Missbrauch vorbehalten. — Die Anzeigen von solchen Begünstigungen geschehen in festen Fristen und bei Buße an die Bezirkshypothekendbuchführer mit Bescheinigung; die Bezugs- und Revisionsregeln fallen hier, als das Recht nicht berührend, weg. — Streit über Abgabensummen zwischen Staat und Pflichtigen entscheiden die ordentlichen Gerichte auf summarischem Wege, ohne Einstellung der Betreibung wegen Berufung. —

### C. Civilproceß

(mit Inbegriff von Schuldentrieb und Concurs.)

- 57 Weisung (des Obergerichts von Lucern) an die Bezirksgerichte und die Fürsprecher betreffend Weitläufig-

keiten in den Procesverhandlungen. Vom 19. Juni.  
(Abl. 545 f.)

— rügt in Uebereinstimmung mit früherer Weisung vom 2. Januar 1854 die Duldung breiter Rechtsberörterungen in Klagen und Antworten (die sich ausschließlich nur auf das Thatsächliche beschränken sollten), den häufigen Mangel bestimmter Erklärungen in der Antwort auf die in der Klage angebrachten Thatsachen, deutlicher Beweisbegehren und specieller Bezeichnung der Punkte eines anerbotenen Beweises, überdies unnöthige Weiterung nach Eintritt der Duplik, z. B. Begehren um Mittheilung derselben behufs einer Triplik, wo bei gehöriger Kenntniß des Falles sofortige Erwiderung leicht möglich wäre. — Ferner tritt das Schreiben der Aufnahme weitläufiger Vertheidigungsschriften in das Polizeierichtsprotocoll entgegen und der Vermehrung dahinteriger Kosten.

Kreisschreiben (des Gerichts von Schwyz) an sämmtliche im Canton practicirende Ärzte. Vom 25. Juni.  
(Abl. 217 f.)

Diese oberste Gerichtsstelle rügt die Unzuverlässigkeit mancher ärztlichen Bescheinigungen, welche an die Stelle sorgfältiger Untersuchung und objectiven Befundes Zeugnisse treten lassen, welche „mit der öffentlichen Meinung im gresssten Widerspruche stehen, ja sogar wissenschaftliche Unwahrheiten enthalten.“ — Nehnlich hatte schon im vorangehenden Jahre (am 28. April) diese Stelle die Gemeinderäthe hinsichtlich der Ausstellung von Leumundszeugnissen zu genaueren Angaben hinsichtlich öffentlicher Urtheile über betreffende Personen aufgefordert und verlangt, daß solche Zeugnisse von der gesammten Gemeindebehörde ausgehen oder, wenn auch aus Dringlichkeit von den Vorstehern allein, doch jedenfalls diese nachträglich vorzulegen und ins Gemeindeprotocoll aufzunehmen seien.

*Dichiarazioni (d. c. d. st. d. c. Ticino) concern. l'essenzione dal 59 bollo degli corrispondenze epistolari produtti in giudizia. Del 16 febbraio. (f. off. 309 ss.)*

— erklärt die im Gericht einzulegenden Correspondenzen sowohl von außerhalb des Cantons als in dem Canton gewechselt für stempelfrei, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Mai 1809.

Zusätze (des Gerichts von Schwyz) zu den §§. 41 und 60 300 der Civilprozeßordnung (Experten). Vom 7. Mai 1855 und 14. März 1857. — (Amtliche Sammlung IV. S. 82 f.)

Beide Paragraphen, die als ungenügend bezeichnet sind, berühren die Ernennung von Schätzungsmaennern, welche die zu Feststellung der Zuständigkeit eines Gerichts erforderlichen Werth eines Streitgegenstandes bestimmen sollen. Unklar ließ die Fassung des Gesetzes, wo in Fällen, da ein ganzes Gericht recusirt wird oder

wo der Zweifel die Spruchgrenze zwischen Kreisgericht und Bezirksgericht angeht, diese Experten ernennen solle?

61 *Code de procédure civile (partie non contentieuse) du canton de Vaud. Du 14 Février. — (Recueil des lois LIV. p. 60 s. Bulletin des séances du grand conseil 1853. aut. pp. 275 s. 333 s. 382 s. 421 s. 610 s. 671 s. 692 s. 704 s. 1856. aut. pp. 43 s. 214 s. 259 s. 346 s. 366 s. 417 s. 440 s. 469 s. 644 s. 742 s. 762 s. 796 s. 839 s. 923 s.)*

Die Proceßgesetzgebung von Waadt, nach deutschen Mustern im Jahr 1825 aufgestellt, unterlag im Jahr 1847 einer umfassenden Reform hinsichtlich des Streitverfahrens; das vorliegende Gesetz ist seine Ergänzung und regelt die Vollstreckung, sowohl diejenige auf dem Specialweg der Pfändungen (saisies), als auf dem das ganze Vermögen ergreifenden Wege des Concurses (discussion), trifft überdies noch Bestimmungen über mancherlei Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erbshandlungen, Güterverzeichnisse, Zwangssteigerung, personenrechtliche Maßregeln, Güterverwaltungen von Abwesenden und von Bevogteten, Legalisationen, Actienerneuerungen, Fundzusprechungen &c.)

Der Entwurf dieses Gesetzes griff sehr scharf in das Bestehende ein, namentlich hinsichtlich der Vollstreckungsrechte von Gläubigern an Unbeweglichem. Die Erörterung in Mitte des großen Rathe führte aber zur Rückweisung dieser weitgehenden Vorschläge. Diese Erörterungen sind, soweit sie das waadtländische Creditsystem beleuchten, nicht unwichtig. Allerdings fällt auf, mit welcher großen Unkenntnis ausländischer Einrichtungen verwandter Art die Verhandlungen geführt sind. —

Kleinere Neuerungen sind dagegen überall bemerkbar. So die Erweiterung der Aufsicht des Cantonsgerichts, die Erweiterung und Vereinfachung des Recursverfahrens, die Beschränkung der Rechtsstillstände, die Einwirkung eines Staatsanwalts bei Puncten, welche Auswärtige oder das öffentliche Interesse berühren, die Beschränkung der Nullitäten, die Trennung der Vollstreckung je nach deren Gegenstand, ob Leistung, Unterlassung oder Zahlung, die Revision der Aufgaben des Friedensrichters bei der Vollstreckung, die Beschränkung der Einspruchsrechte des Schuldners, die Beschränkung des Besitzzuspruches an den Gläubiger bei gepfändeten Gegenständen, das Recht zur Nachpfändung, die Vereinfachung des Verfahrens für kleinere Forderungen, die Pfändung von Miesbrauch, bei dem Concursverfahren die Aufstellung eines Liquidators an der Stelle der Gerichtsämter und eines Commissärs als Vertreter der Gläubiger, die Regelung der Verhältnisse unter diesen verschiedenen Beamtuungen, die Einführung der Nachlaßverträge.

Die Würdigung dieses Gesetzes bedarf aber eines genaueren Eingehens als die engen Grenzen dieser Anzeigen gestatten.

Beschluß (des Kantonsraths von Solothurn) betreffend 62 Pfandbotbetreibungen (G.G. 1552). Vom 14. October. — (Gesetzesammlung LIII. n. 79. Verhandlungen des Kantonsraths S. 258 f.)

Dieser Beschluß hat die Absicht, die Kosten von Schuldbetreibungen in Forderungen unter Fr. 45. — um ein kleines zu verringern, indem der Weibel angewiesen ist, bei der Aufforderung an den Schuldner, dem Gläubiger Pfänder zu geben, alsdann, wenn dies nicht geschieht, sofort zur Anhörung des Geltstagsurtheils (Concurseröffnung) auf bestimmte Frist vorzubieten, statt daß bisher der Gläubiger ein besonders neues Ansuchen zu diesem Zweck stellen mußte.

Hebrigens ist mit dieser kleinen Ersparnis noch eine weitere Besserung erreicht, dieselbe nemlich, daß der Weibel, wenn er diese Pflicht versäumt, für den betreffenden Betrag selbst Schuldner wird.

Wichtiger, aber freilich schwieriger wäre gewesen, dieser Pfandbotbetreibung ihre ursprüngliche Bestimmung wieder zu geben: daß der Weibel, wenn der Schuldner für Forderungen unter Fr. 45 nicht Pfand gibt, dieses nehme und beförderlich zur Versteigerung einliefere, statt, wie jetzt offiziell anerkannt geschieht, zu erklären, es sei nichts Pfändbares zu finden gewesen, um sich und dem Steigerungsbeamten die Unannehmlichkeit der Wegnahme und der Versteigerung zu ersparen. Da die Wiedereröffnung dieser Aufgabe als unmöglich angesehen ward, so hätte man wohl richtiger die Anträge angenommen, welche diese Heuchelei aus der Betreibung entfernen und dem Schuldner durchweg die freie Wahl zwischen Pfandaushingabe oder Geltstagsvorladung lassen, dem Weibel aber das Recht resp. die Pflicht zur Pfandwegnahme, die er doch nicht übt, entziehen wollten.

Beschluß (des Landraths von Nidwalden) betreffend 63 Schätzung auf das Uertherecht. Vom 15. Juli. — (Gesetzesammlung I. S. 477.)

Fristbestimmung für dieses Betriebungsstadium auf Mitte (16.) März bis Abends 7 Uhr oder (bei Festtagen) auf die folgenden. Alle Gläubiger, welche bis dahin gelangt sind, stehen in gleichen Rechten und werden demnach pro rata befriedigt, unter dem Vorgangsrechte von Armenverwaltungen, welche den Schuldner bisher regelmäßig oder mehrfach vorübergehend unterstützten, und der Liquidationscommission, welche die Fallimentenmasse des Schuldners vertritt, insofern diese Commission das Uertherecht wirklich in Anspruch nehmen will. Spätere Meldungen gelangen nur zum

86 Schähen, Arrest. Kostenverwandlung in Haft.

Überschuss. — Das Uertheherecht ist der Theiler, welchen ein Genosse aus den Einkünften von Almend und Alp seiner Genossenschaft (Uerthe) bei der Frühlingsrechnung zu beziehen hat.

Diese Verordnung ist theilweise Aufhebung eines Landrathsbeschusses vom 15. April gl. J. (Gesetze und Verordnungen I. S. 476.) wonach unter den Creditoren der am Geltungsprotocoll stehende den Vorgang hatte.

64 Beschluss (des gr. Räthes von Appenzell AM.) betreffend die Einwirkung der Gerichtsferien auf den Lauf der Lösungszeit für geschädigte Gegenstände, namentlich Liegenschaften. Vom 23. Februar. (Abl. 1856/57. I. 170.)

— wonach nicht nur, wie früher (Bscr. III. Ges. n. 79) berichtet wurde, Schätzungen während der Gerichtsferien nicht an die Hand zu nehmen sind, sondern auch die Lösungszeit für bereits geschädigte Gegenstände nicht abläuft, sondern stillsteht.

65 Gesetz (des Cr. von Solothurn) über Arrestbewilligung für Bürgschaftsansprüchen. Vom 1. März. — (Gesetzesammlung LIII. 208.)

Da bei drohendem Geltag des Schuldners Bürgen und die Währschaftsträger desselben, um nicht erreicht zu werden, gewöhnlich vorsorgliche Sicherungsmaßregeln trafen und nach Ausbruch des Schuldencourses beim endlichen Griff auf sie die Habe entfernt, ein früherer Griff aber bisher unzulässig war, weil ohne Erweis der Insolvenz keine Schuld des Bürgen vorliegt, so hebt dieses Gesetz in Erweiterung der Civilproceßordnung §. 294 (vom 13. Mai 1839) den Satz über Eventualpflicht des Schuldners in dieser Folgerung auf und gestattet vorläufige Sicherungsschritte gegen Bürgen auch vor Concursausbruch über den Schuldner selbst, insofern der Bürge sein Vermögen auf verdächtige Weise veräußert. Die Verfügung ist für Solothurn eine Art Rückkehr zu seinen alten Stadtrechten, in welchen der Bürge nach germanischer Auffassung als Selbstzahler haftete.

Das vorliegende Gesetz ist aber auch ein leises Vorzeichen von der bevorstehenden Erweiterung der Arrestbefugnisse überhaupt, durch deren ängstliche Beschränkung viel mehr Unrecht geschieht, als durch mutiger Gestaltung geschähe, namentlich in der Schweiz, wo noch immer eine buchstäbliche Auslegung des §. 50 der Bundesverfassung herrscht.

66 *Decret (du gr. c. du Cr. de Vaud) sur la poursuite des amendes prononcées par les municipalités en vertu du code rural. Du 14 Mai* — (Recueil des lois. LIV. 302 ss. Bulletin des séances d. gr. cons. print. p. 46 s. 186 s.)

Der Schuldentrieb für Feldfrevelbußen lief in einer ersten 10-tägigen Frist vom Urtheil der Gemeindsbehörde und einer zweiten

Stägigen nach der Warnung des Weibels und führte dann zu Umwandlung in Haft auf Kosten der Gemeinde. Zu Vermeidung solcher Kosten blieb die Haft meist unvollzogen; das vorliegende Gesetz will sie dem Staat aufbürden, um damit zur Vollziehung zu gelangen.

Verordnung (des RR. von Aargau) über Aufhebung<sup>67</sup> des Zurückziehungsrechtes von Heimathscheinen für Steuerrückstände. Vom 2. Juli. — (Gesetzesblatt d. K. n. 41.)

Die Heimathbehörden hatten durch Verordnung vom 16. Jan. 1855 (§. 12. tit. 6) zum Concordat über die Form der Heimathscheine das Recht erhalten, durch das Bezirksamt die Heimweisung eines auswärts Niedergelassenen anzugehen, falls er die der Heimathsgemeinde schuldigen Arinensteuern zu zahlen verweigere. Die vorliegende Verordnung nimmt diese Vollmacht zurück, als mit dem bundesrätlichen gewährten Niederlassungsrecht im Widerspruch.

Beschluß (des RR. von Schaffhausen) betreffend die<sup>68</sup> dem Fiscus auferlegten gerichtlichen Kosten. Vom 22. April. — (Abl. 175 f.)

Eigentlich ein Grossratsbeschluß vom 16. Dec. 1856, erst unter obigem Datum von dem RR. publicirt, dahin gehend, daß die Gerichte in Fällen, in welchen der Fiscus ohne bei einem Prozesse betheiligt beziehungsweise vor dem Gerichte vertreten zu sein, zu Kosten angehalten wird, dem RR. behufs etwaiger Ergreifung der geeigneten Rechtsmittel von solchen Urtheilen Kenntniß geben sollen.

Gesetz (von Zürich) betreffend das Auffallsverfahren<sup>69</sup> vom 28. December, in Kraft mit 1. Januar 1858. (Amtsblatt. S. 4. ff.)

Schon seit vielen Jahren ist in Zürich über das Concursverfahren geklagt und, da ein einlässliches Gesetz nicht vorhanden war, Erlaf eines solchen als dringendes Bedürfniß bezeichnet worden. Der Revisionsscommission war schon durch Grossratsbeschluß von 1831 diese Arbeit als eine der nothwendigsten aufgetragen worden, es kam aber nichts anderes zu Stande, als eine reglementarische Verordnung des Obergerichtes vom 27. Mai 1835, die in freilich ziemlich eingreifender Weise die wesentlichsten Theile des Verfahrens den Grundzügen nach ordnete. Ziemlich allgemein dachte man sich, ein andres Gesetz müsse bedeutende Veränderungen bringen, in welchem Sinne aber, war unklar und eben deshalb die Arbeit weder erwünscht noch gesucht. Endlich in Folge des Anstoßes durch das neue Civilgesetz ist es zu obigem Gesetze gekommen, das auf sorgfältigen Vorarbeiten, verschiedenen Entwürfen und sehr einläss-

licher und genauer Berathung einer besonders hiefür bestellten Commission beruht. Der Große Rat erhob den Vorschlag ohne specielles Eintreten auf die Sache mit sehr geringen Modificationen zunächst provisorisch für 2 Jahre zum Gesez. Merkwürdig ist dabei, daß entgegen den früheren Erwartungen das Gesez entschieden die Ansicht beurkundet, es sei das Bestehende seinen Grundlagen nach, die in genauestem Zusammenhang stehen mit dem Schuldbriefwesen und dem Rechtstriebe, doch so schlimm nicht und am gerathensten dabei zu verbleiben. Das Bestreben ging daher vornehmlich nur dahin, innerhalb dieser Grenzen den allerdings vorhandenen bedeutenden Ausartungen, wie sie allmälig in die Praxis sich eingeschlichen, entgegen zu arbeiten, was noch ungeschrieben aber bewährte Uebung war zu verzeichnen, den Detail möglichst zweckmäßig zu ordnen und Alles klar und leicht übersichtlich zusammenzustellen. In wie weit in Folge des Gesetzes die Praxis wesentlich sich verbessern werde, wird die Erfahrung zu zeigen haben; das Meiste hängt freilich hier wie in andern Dingen von den Personen und nicht von dem Buchstabem des Gesetzes ab.

Die Gröfzung des Auffalls geschieht wie bis dahin, durch Beschluss des Bezirksgerichtes oder seines Präsdidenten, außer den gewöhnlichen Fällen von Insolvenzerklärungen, Austritten, Erbschaftsausschlagungen, neuen Activen eines Falliten auch in Folge fruchtloser Durchführung des Rechtstriebes, der bei grundversicherten Forderungen, stets, bei andern, wenn keine Fahrhabe zu pfänden ist, ohne weitere Untersuchung des Vermögens mit dem Auffalle endet. Sind keine Liegenschaften da, so müssen zu Deckung der Kosten mindestens 40 Fr. von einem Gläubiger deponirt sein. Die Ziehung des Inventars, Ladung der Gläubiger, Verwaltung der Masse, Protocollirung der Eingaben, Vertheilung der Masse ist unter Aufsicht des Gerichtes Sache der Landschreiber geblieben, die dabei die Hülfe der Gemeindammänner ansprechen können. Neu ist die Aufstellung einer Auffallcommission, eines Ausschusses des Bezirksgerichtes, bestehend in der Regel aus dem Präsdidenten oder Vicepräsdidenten, dem neben einiger Mitwirkung bei der Verwaltung das Hauptgeschäft, die Leitung der Auffallsverhandlung obliegt. Aus dem Gange des Verfahrens ist hervorzuheben: außer der Publication sollen Specialladungen zu Eingabe der Forderungen ergeben an alle bekannten Gläubiger, die specielle Pfandrechte besitzen oder außer dem Gerichtsbezirke wohnen, das letztere indeß nur, wenn das Massagut nicht ganz unbedeutend ist. Es wird darauf gedrungen, schon zu Verbesserung des bisherigen Praxis, daß den Eingaben schriftliche Beweismittel, so weit immer möglich, beigefügt werden. Dagegen die mancherlei bisherigen Erklärungen über die in dem weiteren Verfahren geltend zu machenden Rechte sollen als überflüs-

sig wegfallen, da das Gesetz auch ohnedies die den Ansprüchen nach ihrer Art zukommenden Rechte ertheilt. Wer während der Eingabefrist oder spätestens noch während 10 Tagen hernach seine Eingabe nicht macht, ist von der Auffallsmasse ausgeschlossen, insofern seine Forderung nicht aus den Grundprotocollen ersichtlich oder durch Haustpfänder gedeckt ist. Von der Activmasse ist die Fahrhabe zu schähen. Dem Schuldner kann gegen Miethzins-Bürgschaft einstweilen die fernere Bewohnung des Hauses gestattet und gegen Bürgschaft auch die nothwendigste Fahrhabe zum Gebrauche überlassen werden. Da das Zugverfahren auch fernerhin die Regel bildet, tritt Versteigerung regelmässig nur für Gegenstände ein, deren Aufbewahrung nur mit Gefahr oder Schaden verbunden ist. Außerdem ist als Correctiv des Zugverfahrens jedem Gläubiger gestattet, Versteigerung der speciell verpfändeten Masse oder eines Theiles derselben zu verlangen; bleibt aber das Angebot unter dem Betrag der versicherten Schulden, so darf bei Liegenschaften nur mit Zustimmung der zu Verlust kommenden Pfandgläubiger zugeschlagen werden. Fahrhabe soll gegen den Willen des Pfandgläubigers, nur wenn er für Verlust sicher gestellt wird, zur Versteigerung gebracht werden. Die Kosten treffen den Petenten, wenn ein Verkauf nicht erfolgt. Eigene Massaverwalter werden nur bei besonderm Bedürfniss, also namentlich in kaufmännischen Concursen bestellt. — Als Hauptschwierigkeit bei dem neuen Gesetz galt die Behandlung der Auffallstreitigkeiten betreffend die Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Rechte. Nach dem bisherigen Verfahren war die Prüfung und Anfechtung von Ansprüchen weder dem Gerichte von Amts wegen noch einem Contradictor überlassen, sondern Sache derjenigen Creditoren, die ein Interesse hiebei fanden. Erfolgte eine Bestreitung oder „Protestation“, so kam der Streit gleich einem gewöhnlichen Processe durch besondere Weisung an das Bezirksgericht; die bestreitenden Creditoren führten den Proces auf eigene Kosten; was sie erstritten, hatte aber doch allgemeine und nicht bloß ihnen zu gut kommende Geltung. Als Hauptübelstände gingen aus diesem Verfahren viele Weisungen, lange Verschleppung der Auffallsprocesse, Mangel an Rücksicht auf das Interesse des Gemeinschuldners selbst und ein allmälig eingerissener Handel mit Protestationen hervor, die gegen Vergütung losgekauft wurden, wenn für andere Creditoren die Frist zur Einsprache versäumt war. Hiegegen vornehmlich sollte das neue Gesetz Hülfe bringen. Zu einer durchgreifenden Systemänderung kam es aber nicht, sondern nur zu einer Reihe einzelner Modificationen, die hoffentlich das Uebel mindern, aber kaum ganz heben werden. Von mehrfachen Vorschlägen zu tieferem Eingreifen konnte keiner die Mehrheit für sich erhalten. Dem gerichtlichen officium vorherrschenden Einfluss geben wollte

man nicht, weil dies mit der sonstigen und jetzigen Stellung der Gerichte nicht im Einklang steht. Der Einführung des gemeinrechtlichen Contradictor stand die Besorgniß noch größerer Weitläufigkeit, zahlreicher auf Kosten der ganzen Masse geführter Processe und ungleicher Behandlung je nach der Persönlichkeit des bestellten Anwaltes entgegen. Auch ein, wo dies thunlich, mehr summarisches Verfahren in Behandlung der Streitigkeiten, nach Analogie der Rechteröffnungen, hatte die Einwendung zu starken Eingriffes in den gewöhnlichen Prozeß vor Erlass eines Prozeßgesetzes und zweifelhaften Nutzens gegen sich. So blieb es bei dem Sahe, daß das Protestiren den einzelnen interessirten Gläubigern überlassen bleibt, welche ihre Einsprache während der auf die Eingabefrist folgenden zehntägigen Bedenkzeit dem Landschreiber zu Protocoll zu geben haben. Was so nicht protestirt wird, gilt als festgestellt. Neu ist dagegen die an Stelle der früheren Verlesung des Inventars vor Gericht als sogenannter Verrechtfertigung tretende „Auffallerverhandlung“, wobei die Gläubiger, deren Forderungen bestritten sind und ihre Gegner vor der Auffallocommission zu erscheinen haben und diese den Streit gütlich zu erledigen suchen soll. Die andern Gläubiger können ebenfalls anwesend sein und insofern eine gewisse Controle üben, daß sie durch Erklärung bis zum Schluß der Verhandlung fallengelassene Bestreitungen selbst aufnehmen und forschern können. Erst wenn eine Beseitigung des Streites hier nicht erfolgt, ergeht Weisung an das Gericht; der Prozeß geht nach den gewöhnlichen Regeln und ist nur insofern etwas abgekürzt, als Zwischenurtheile niemals ausgefällt werden sollen. Auch ist das Gericht befugt, Anhandnahme zu verweigern, wenn nach dem Stand der Auffallmasse gar kein Interesse vorhanden und für die Forderung doch nichts zu erwarten ist. Versprechen von Vortheilen für Anerkennung bestettener Forderungen sollen ungültig sein und Rückforderung statt finden können. Zur Vertheilung an den Prozeßkosten sollen auch Gläubiger, die nicht Prozeßpartei waren, falls sie durch den Prozeß gewinnen, herbei gezogen werden können. Ein Einschreiten von Amts wegen ist nur in so weit zugelassen, daß der Landschreiber in dem Locationsentwurfe auf offenbar grundlos angemeldete Pfand- und Vorzugsrechte keine Rücksicht nehmen und gewärtigen soll, ob Einsprache hiegegen erfolgen werde. Dem Gemeinschuldneter, auf dessen Recht und Interesse bis dahin gar keine Rücksicht genommen wurde, wird nun verstattet, auch selbst zu protestiren und gegen Caution Prozeß zu führen; es soll aber von dem Ermessen des Gerichtes abhängen, ob durch solche Processe das weitere Verfahren verzögert werden könne. — Die Vertheilung der Auffallmasse soll statt finden, sobald Anerkennung der Forderungen und deren Rangordnung (die letztere ist durch das Civilgesetzbuch

bestimmt) oder Beseitigung der entstandenen Streitigkeiten feststeht. Beziehen sich die letztern nur auf einen Theil der Masse, so kann das Uebrige schon vor der Erledigung des Streites zur Vertheilung kommen. So weit nicht Baarschaft vorhanden ist oder eine begehrte Versteigerung mit Erfolg statt gefunden hat, geschieht die Vertheilung durch Zug der Activen in natura, indem die laufenden Gläubiger durch Publicationen, die versicherten und bevorzugten durch Specialladung aufgefordert werden, sich zum Zuge zu erklären. Wer zieht, hat stets die hinsichtlich der fraglichen Objekte besser berechtigten Forderungen als Schuldner auf sich zu nehmen, die Aufforderung und die Nothwendigkeit des Entschlusses kommt daher an die zuletzt stehenden zuerst. Sieben mehrere Gleichberechtigte, so treten sie nach Verhältniß der Forderungen in Gemeinschaft, und ihre weitere Auseinandersetzung berührt den Auffall nicht mehr. Erfolgt mit Bezug auf das unverpfändete Massagut keine Zugserklärung, so wird dasselbe versteigert und der Erlös vertheilt. Hinsichtlich der Einziner und „Geschreiten“ bei Schuldbriefen enthält das Gesetz nur eine speciellere Ausführung der in das Civilgesetzbuch aufgenommenen Grundsätze. Die Kosten des Auffalls werden auf die gezogenen Gegenstände, so weit sie für ihre Besorgung ergangen, nach ihrem Werthe verlegt und sind vor der Einhändigung zu entrichten. — Erst nach gänzlicher Durchführung erfolgt die Falliterklärung durch das Gericht, gegen Minderjährige und Weiber wird sie nicht ausgesprochen. Eine Aufhebung des Auffalls vor seiner Beendigung geschieht mit vollständiger Beseitigung seiner Wirkungen, wenn sämmtliche Gläubiger einen Nachlaß gestatten oder sonst in die Aufhebung einwilligen; wird dagegen von dem durch das Civilgesetzbuch ertheilten Rechte, eine Minderheit von Gläubigern unter Genehmigung des Gerichtes zum Nachlaß zu zwingen, Gebrauch gemacht, so treten die durch die Verfassung aufgestellten Beschränkungen für gerichtlich Accordirte ein. Die Unterhandlungen mit den Creditoren werden außergerichtlich geführt und sollen in der Regel, bis sie zum Abschluß kommen, den Gang des Auffalles nicht aufhalten. Nur für die Erwirkung der Genehmigung eines Zwangsnachlasses muß ein gerichtliches Verfahren statt finden und es sind hiervor, da das durch das Civilgesetz neu eingeführte Institut bereits manigfache Schwierigkeiten ergeben hat, Regeln aufgestellt. Eine erfolgte Falliterklärung kann nur durch Rehabilitation wieder aufgehoben werden. Die dafür geltenden Bestimmungen sind fast unverändert dem diesfälligen nun aufgehobenen Specialgesetz vom 21. April 1830 entnommen. Es genügt zur Rehabilitation der Ausweis, daß kein gerichtliches Urtheil im Wege stehe und sämmtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger bezahlt oder sonst mit der Rehabilitation einverstanden seien.

## 92. Geldeinlagen von Execution. — Strafgesetzgebung.

- 70 *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant celui du 11 Janvier 1851 pour les dépôts à la banque en suite de consignations judiciaires ou tutélaires et établissant de nouvelles dispositions conc. les liquidateurs des discussions de biens. Du 28 Novembre. — (Recueil des lois. LIV. p. 569 ss.)*

Die zweckmässige Verwendung von Liquidationsgeldern bei Fallimenten bis zu der Massevertheilung, von gerichtlichen und vor-mundshaftlichen Hinterlagen und Eingängen wird vermittelt durch Ueberantwortung dieser Summen an die Cantonalbank, resp. den Agenten in den einzelnen Bezirken, bei allen Summen über Fr. 100. — Säumniss belastet den Schuldigen mit Zinsen von 5% und selbst mit Gefahr an Ehre. Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß der Wiederbezug an keine minima, Kündigungen und Termine gebunden ist, sondern jeweilen geschehen kann.

## D. Criminalrecht.

- 71 *Strafgesetzbuch (für den Canton St. Gallen) über Verbrechen und Vergehen. Vom 4. April, in Kraft seit 11. Juni, mit Beifügung der in Kraft gebliebenen, aber nicht darin aufgenommenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen vom 10. December 1808, sammelt Verzeichniß der aufgehobenen und modifizierten Artikel. — (Sammel. der Gesetze. B. XIII. S. 547 f.)*

- 72 *Vollzugsverordnung des Raths hiezu. Vom 20. Juni. (ib. S. 682 f.)*

- 73 *Einliches Strafgesetz (für den Canton Aargau.) Vom 11. Hornung, in Kraft mit 1. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 15) mit Einführungsgesetz von dems. Tage. (ib.)*

Von beiden Gesetzen sind die Entwürfe seiner Zeit (d. z. Bd. V. Abh. S. 38 f.) Gegenstand einläßlicher Erörterung gewesen und da dieselben keine wesentlichen Aenderungen erfuhren, so fallen hier weitere Bemerkungen weg.

- 74 *Gesetz (von Solothurn) über Bestrafung betrügerischer Geltstage. Vom 1. März. (Gesetzesammlung LIII. S. 207. Verhandlungen des Et. S. 85 f.)*

Die 10jährige Erfahrung eines im Cantonsrath sitzenden Friedensrichters, nach welcher von 10 Gelttagen 8 betrügerische sind, wiederholt sich allerwärts und ebenso die Schwierigkeit der Abhülfe wegen der Gefahr allzuschaffen Eingreifens in den redlichen Verkehr. Einen Versuch zu solcher etwelcher Abhülfe enthält auch das vorliegende Gesetz, welches als Zusatz zu demjenigen vom 22. Christmonat 1838 straffällig den Gelttagen auch nennt, wenn er „Verkäufe oder Ankäufe mache, ohne sich über den Erlös oder die

Verwendung ausweisen zu können und wenn er einen seiner Gläubiger auf Unkosten der Nebrigen durch Ausstellung einer Schulschrift, Überlassung von Habschaft an Zahlungsstatt oder auf irgend eine andere ähnliche Weise begünstigt.“

Genügender Schutz für Belastungszeugen aus der Nachbarschaft des Geltstagers wäre die beste Abhülfe, welche gegen Betrug geschafft werden könnte.

### E. Criminalproceß.

Vollzugsvorordnung (des kl. R. von St. Gallen) zu 75 dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. Vom 20. Juni. (Sammelung der Gesetze. XIII. S. 682 f.)

Kreisschreiben (des kl. R. von St. Gallen) an die Untersuchungsbeamten und die criminellen und correctionellen Gerichte des Kantons betreffend die Vollziehung des Strafgesetzbuchs. Vom 20. Juni. (ib. S. 688 f.)

Zwei Verordnungen, welche bezwecken, zum Übergang in die neue Praxis die Beamten sowohl der Administration als der Justiz einzuleiten, die erstere, indem sie dieselben auf die Competenzen aufmerksam macht, welche ihnen (dem Gemeinde- und dem Bezirksammann, der Justizdirection, dem kleinen Rath, den correctionellen und den Criminalgerichten) zustehen, und sodann einige den Geschäftsgang betreffende Regeln (diese folgen eigentlich schon aus der Schluss- und Übergangsbestimmung des Strafgesetzes Art. 214 ff., welche bis zur Revision der Gesetze über das „rechtliche Verfahren“ die Competenzen ordnet) aufzustellen; — die letztere, um einmal die in Kraft befindlichen strafrechtlichen Bestimmungen übersichtlich den Gerichten zu ver gegenwärtigen, sodann um die Eignethümlichkeit des neuen Strafgesetzes zu beleuchten, welches in seiner Darstellung der Delikte Verbrechen und Vergehen gleicher Richtung nicht mehr, wie früher, äußerlich anschaulich auseinanderhält, sondern zusammen gruppirt, so jedoch, daß aus Schadensbetrag, Strafart und Strafmaß die Natur des einzelnen Falles und die betreffende Gerichtszuständigkeit sich ergibt, ferner, um die Beschränkung der untergerichtlichen Hauptbefugnisse und Erweiterung der Competenzen sowohl der administrativen Behörden im Einleitungs- und Überweisungsverfahren, als auch der richterlichen vermöge größerer Strafnahmen deutlich zu machen, wobei auch die Befugnis der Criminalgerichte erwähnt ist, correctionelle Strafen auszusprechen, wo sie das ganze Sachverhältniß aus einer von ihnen geführten Untersuchung schon kennen und Überweisung an einen andern Richter nur Verzögerung des Entscheides, nicht rich-

tigere Würdigung des Falles zur Folge hätte, endlich, um alle beteiligten Stellen zur Sorgfalt in Anwendung der Gesetze zu ermahnen. — Auffallend bleibt immer der bisher durch alle Verfassungsänderungen aufrecht erhaltene Umfang der Regierungsgewalt gegenüber der Justiz, welche nicht nur auch im Ton dieser Verordnung (— „die Criminalgerichte sind angewiesen“, „die correctionellen Gerichte sind angewiesen“ —) hervortritt, sondern auch in der Rolle als Anklagekammer und Überweisungsinstanz (wie bisher noch in Basel) sichtbar wird, indem das Justizdepartement in der Regel von sich aus die ihm übersandten Criminaffäle „erledigt“, denen „keine Folge zu geben ist“, und die übrigen behufs Überweisung an das Criminal- oder correctionelle Gericht dem kleinen Rathe vorlegt.

77 Verordnung (des R. von Schaffhausen) die Leichenschau betreffend. Vom 23. Januar. (Off. Sammlung. II. S. 949. f.)

Hieher gehörig, insofern der Leichenschauer angewiesen ist, bei Spuren von Vergiftung oder Verwundung, wenn diese als Todesgrund erscheinen, sich an den Ortsvorgesetzten (§. 5) oder an den Bezirksarzt (§. 7) zu wenden und ohne dessen Bewilligung die Beerdigung nicht zu gestatten.

78 Beschluss (des Raths von Schwyz) betreffend Abänderung des § 62 der Strafprozeßordnung (Voruntersuchungsbeamte.) Vom 12. März. (Amtliche Sammlung. IV. S. 55. f.)

Die ganze Bedeutung dieses Gesetzes besteht darin, daß künftig die Verhörrichter die Acten nicht mehr an die Justizcommission des Cantonsgerichtes in ihrer Gesamtbesezung, sondern an eine viergliedrige Commission derselben senden.

79 Verordnung (des Regierungsrathes von Zürich) betreffend die Bezirksgefängnisse. Vom 13. Juni. (Abl. S. 231.)

— regulirt die Competenzen der Polizeidirection und der Statthalter, die Dienstvichten und Gebühren der Gefangenen, weiter betreffend die bei den Bezirksgerichten in Untersuchung befindlichen oder von diesen verurtheilten in den Gefängnissen der Bezirke verwahrten Gefangenen. Zu erwähnen ist die ausdrückliche Bestimmung, daß die Polizeidirection dafür sorgen soll, daß die Gefangenen von Geistlichen besucht werden, und über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, mit dem Kirchenrath sich ins Einverständnis zu setzen hat. Die schwierige auch im Grossen Rathe schon zur Discussion, aber nicht zur Erledigung gekommene Frage, ob und in wie weit für diese Gefangenen Arbeit im Freien stattfinden könne, ist nicht näher beeübt und nur bestimmt, daß den Gefangenen, die fleißig arbeiten und sich während der Strafzeit gut be-

tragen, von dem Verdienst etwas bei der Entlassung gegeben werden könne.

Bundesratsbeschluß betreffend den Beitritt von 80 Genf zum Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 11/14 Juli 1846. Vom 19. Januar. — (Amtl. Sammlung. V. 529 f.)

## F. Rechtsorganisation

(mit Einbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens.)

Nebereinkunft zwischen der Eidgenossenschaft und 81 der königlich bayrischen und württembergischen sowie der großherzoglich badischen Staatsregierung über die directen Correspondenzen in gerichtlichen Sachen. In Kraft mit Bayern am 1. October, mit Baden am 1. November, und mit Württemberg am 1. Januar 1858. — (Bundeshalber nicht publicirt. Der Text der österreichischen Convention in der Gesetzsammlung von St. Gallen. XXXI. 801 f. Derjenige der übrigen gleichen Inhalts.)

Die zuständigen bayrischen, württembergischen und badischen Behörden sind in Übersichten zusammengestellt. Die directe Correspondenz findet in jenen Fällen keine Anwendung, in denen der diplomatische Weg durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder wenn besondere Verhältnisse ihn wünschbar erscheinen lassen. — Nicht minder wichtig wäre, namentlich den Grenzcantonen, eine ähnliche Vereinbarung mit Frankreich.

Constitution (du c. de Fribourg). Du 3 Juin. (Bulletin officiel, 82 XXXI. p. 40 ss.)

Die Administrativjustiz (le contentieux) kommt vor die Gerichte. — Cantonsgericht: neun Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner, auf 8 Jahre, die Mehrheit beider Sprachen kundig, der Präsident auf ein Jahr wählbar, unmittelbar darauf nicht wieder. Zugleich Cassationshof, und eine Commission von 3 Mitgliedern Anklagerkammer. Aufsicht über die ersten Instanzen, mit Vorbehalt der Unabhängigkeit derselben. Fährliche Amtsberichte. — Bezirksgerichte, so viel Bezirke, je aus Präsident und 4 Richtern und ebensoviel Ersatzmännern, erwählt vom Regierungsrath und Cantonsgericht. Offengelassen die Vormundschaftseinrichtungen, die Zahl der Friedensgerichte, die Anwendung der Jury im Strafrecht, die Militärgerichtsbarkeit. — Mündlichkeit und Offentlichkeit für die Procesverhandlungen grundsätzlich. Vollzähligkeit der Gerichtsbesetzung für jeden Spruch, bei dem Cantonsgericht die Siebenzahl. Verantwortlichkeit der Richter für ihre Handlungen in den Grenzen des Gesetzes. Absehbarekeit nur durch Urteil und Recht.

## 96 Justizleitung in Solothurn und Schwyz. Cassation.

Es wäre wohl geeignet, künftig entweder die Verfassungen der Cantone mit den Ergänzungsgesetzen in die „Amtliche Sammlung“ oder in das Bundesblatt aufzunehmen, oder etwa sie in einer Sammlung herauszugeben.

- 83 Verordnung (des R.R. von Solothurn) betreffend die Geschäftsordnung für das Justizdepartement. Vom 20. April. — (Amtliche Sammlung. LIII. n. 90.)

1. Ausarbeitung aller Berichte und Anträge zu Handen des Regierungsrathes; 2. Gesetzesvorschläge zu Handen des Cantonsrathes; 3. Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariate und Weibel (soweit nicht Sache des Obergerichts); 4. Aufsicht über das Vogtwesen; 5. Begutachtung der Rechts-Verhältnisse des Staats zu Dritten (Processe, Auslieferungsbegehren, Heimathlosenverhältnisse, Freizügigkeitsverträge, Gerichtsstandconflicte); 6. Vorbereitung der Entscheidung über Entziehung der väterlichen Gewalt, Entlassung daraus, Legitimation Unehelicher, Adoption, Erbfähigkeit juristischer Personen, Stiftungen, Leibgedinge); 7. Prüfung von Strafurtheilen; 8. Gesuche um Begnadigung und Einsetzung in die bürgerlichen Rechte.

- 84 Beschluss (des Raths von Schwyz) betreffend Abänderung der §§ 13, 16 und 21 der Verordnung über die Pflichten und Befugnisse der Justizcommission. Vom 12. März. — (Amtl. Sammlung. IV. 66. f.)

Genauere Bestimmungen über die Aufgaben der Justizcommission nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Februar 1855 bez. 29. November 1854 (d. Z. VI. Ges. n. 77), wonach ihr in pleno nun zukommt: 1. die Erledigung von Recursen; 2. die Entscheidung von Cassationsgesuchen über kreisgerichtliche Urtheile und Bescheide; 3. die Bezeichnung eines Vermittleramtes, bei dessen Spruchfähigkeit (s. oben n. 60); 4. die Begutachtung allfälliger Zuständigkeitsfragen; 5. die Übertragung von Voruntersuchungen an das Verhöramt, welche dem Bezirksamman zufallen, aber aus besondern Gründen entzogen werden müssen.

Bisher hatte der Präsident des Cantonsgerichts die Aufgabe, weitläufige Acten selbst zu begutachten, oder das Recht, „vorläufig“ einen Referenten dafür zu bestellen. Das vorliegende Gesetz gibt ihm dies Recht unbedingt. Bei Civil- und Criminalrecursen hat der (zufällig?) erste Adressat des Umlaufs die Relation.

- 85 Verordnung (des Raths von Schwyz) über die Cassation freisgerichtlicher Urtheile. Vom 13. März. — (Amtl. Sammlung. IV. S. 60 f.)

Angabe der allein zulässigen Cassationsgründe: falsche Anwendung der Competenzbestimmungen oder Nebersehen wesentlicher Prozeßregeln. Bei Annahme Nebergabe der Beschwerde (welche das

Thatsächliche des Streitfalles nicht zu erörtern hat) an das betreffende Kreisgericht zu nochmaliger Einleitung des Verfahrens, (man sieht nicht, ob überhaupt, wie § 6 erwarten ließe, oder blos hinsichtlich der Folgen des Cassationsgrundes, wie § 5 andeutet), und eines neuen Erkenntnisses, gegen welches die Nichtigkeitsbeschwerde natürlich wieder zulässig ist; bei Zurückweisung des Cassationsgesuches Verfallgeld von höchstens Fr. 10.

*Decreto (d. c. d. stato di Ticino) conc. la procedura per i reclami 86 contra la amministrazione patriziali. Del 3 aprile. — (f. off. p. 698 ss.)*

— provisorische Weisung, wonach Beschwerden gegen Beschlüsse des Burgerausschusses auf administrativen Weg zu weisen waren, nun durch Art. 71 des Gesetzes vom 23. Mai (oben n. 12) definitiv geregelt.

*Decreto (d. c. d. stato di Ticino) concern. l'intervento del ministerio 87 pubblico nelle questione di declinatoria di foro. Del 16 Febbraio. — (f. off. p. 392.)*

Wenn in Fällen der Administrativjustiz die Competenzfrage zur Berathung kommt, so ist der Fiscal nach Anhörung der Partheien, an deren Verhandlung er nicht Theil nimmt, zu mündlicher Auseinandersetzung seines Erachtens und schriftlicher Eingabe seiner Beschlüsse aufzufordern, worauf die Behörde zur Berathung schreitet. Der Beschluß bezweckt Entfernung dieses Beamten aus der Partheistellung und daherige Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit und seines Ansehens.

*Instruction (des Raths von Schwyz) für den Staats-88 anwalt. Vom 14. März. — (Amtl. Samml. IV. S. 74 f.)*

Durch die neuen Änderungen in der Justizorganisation ist Manches in der früheren Instruction des Staatsanwalts von 1837 unanwendbar geworden. Die vorliegende zeichnet die Aufgaben des Staatsanwalts nicht gerade sehr durchsichtig, jedenfalls sind sie sehr manigfaltig und übermäßig weitgehend in kleinlichen Plagereien. — Es soll die Thätigkeit der Bezirksamänner, der Bezirksgerichte, des Verhöramts und des Criminalgerichts controliren und sich tabellarisch ihre Berichterstattungen in festen Terminen vorlegen lassen, um den Gang der Untersuchungen fortwährend zu überwachen, ferner zu den Voruntersuchungen mitwirken, theils einleitend, theils beobachtend, wiefern der gesetzliche Gang eingehalten werde, theils anspornend, theils selbst eingreifend (mit Rath und That z. B. Verhaftbefehlen), sodann vorzüglich die Hauptuntersuchung durch Weisungen an das Verhöramt und Anträge an das Criminalgericht fordern, die Erstreckung der Untersuchungen auf weitere Implicirte, in der Regel mit dem Cantonsgerichtspräsidium, das Erforderliche beschließen, endlich nach eigenem Ermessen oder regierungsräthlicher Weisung die Berufung gegen erstinstanzliche Sprüche einzulegen

und zu verfolgen, sei es als Appellation oder als Revision, und dann die Amtsklage im öffentlichen Interesse führen; in Abwesenheit Angeklagter hat er bei der Justizcommission des Cantonsgerichts zu begutachten, ob Contumaz der Einstellung des Urtheils sich eigne, bei Spruchunfähigkeit des sonst zuständigen Richters die Uebertragungsfrage zu erörtern, bei Ueberweisungs- oder Abstandsbeschlüssen in der Voruntersuchung im Falle gegentheiliger Ansicht die Justizcommission zu berathen, über Rehabilitations- und Revisionsgesuche im Strafproces sowie bei Auslieferungsbegehren seinen Antrag zu eröffnen, Alles unter Aufsicht des Cantonsgerichts und in politischen Fragen und wo es sonst nöthig scheint, des Regierungsrathes.

89 *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant la loi du 31 Janvier 1846 pour l'organisation judiciaire en ce qui concerne les huissiers exploitants. Du 24 Novembre. (Recueil des lois. LIV. p. 536. ss.)*

*Réglement (du c. d'état d. c. de Vaud) sur les huissiers chargés des poursuites juridiques. Du 11 Décembre. (ib. 634. ss.)*

In Folge der Umarbeitung der Bestimmungen über Schuldbetreibung und Urtheilsexecution ist die bisherige Aufgabe der huissiers exploitans eine wesentlich neue und viel wichtiger geworden. Das vorliegende Gesetz ändert in Folge dieser Umgestaltung auch die Organisation dieser Beamtung, scheidet die in dem Amt des Friedensrichters gelegenen Schuldbetreibungsaufgaben von jedem Amt aus, theilt sie den Huissiers zu und gestattet ihnen einen Substitut, für den sie verantwortlich sind. Ihre Wahl auf 4 Jahre ist Sache der Regierung. Sie werden aus der Zahl Solcher genommen, die durch eine Prüfungscommission (den Regierungsstattleiter des Bezirks, einen Sachwalter, einen Amtmann, zwei Fachmänner) als fähig bezeichnet (patentirt) und vorher im Civilrecht, so weit es die Aufgaben des Schuldentreibers angeht (Kauf, Mandat, Bürgschaft, Besitz, Güterunterschiede), den Regeln des Executionsprocesses, einer ordentlichen Buchführung, der Abfassung von Ladungsschriften und Anzeigen, Arrestaufnahmen und Kaufabschlüssen geprüft wurden. — Angefochten wurde — und gewiß mit Grund — im Grossen Rathe besonders das Erforderniß von nur 23 Jahren für diese Stelle (Bulletin des séances aut. du g. c. 1857. p. 128 ss.)

90] *Gesetz (des Et. von Solothurn) über Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen und Berufsarten. Vom 1. März. — (Gesetzesammlung LIII. 209. Verhandlungen des Etaths 81 f.)*

— hier zu erwähnen, weil dieses Gesetz auch den Amtsgerichtspräsidenten, Amtsschreibern und Gerichtsschreibern den Betrieb von Wirthschaften in der Gemeinde ihres Amtssches und ebenso den Uebertrag ihres Rechts auf Andere verbietet, sowie den Amts- und Bezirkswiebeln die Besorgung von Rechts- und Betreibungsgeschäf-

ten. Das Bedürfniss muß sich als sehr dringend herausgestellt haben, da in der Behörde gar kein erheblicher Widerstand gegen den Vorschlag hervortrat.

Beschluß (des Nt. von Thurgau) betreffend den Bezug der Bußen und Judiciaalkosten. Vom 11. September. — (Abl. 344 f.)

Dieser Bezug geschieht in Thurgau durch die Bezirksamter aus Auftrag der Finanzverwaltung auf Verfügung des Polizeidepartements, bei Injurien- und Paternitätsurtheilen nach Eingabe der Urtheile von den Gerichtsschreibereien an den Regierungsrath; eine etwas verwickelte Combination.

Neglement (des Obergerichts Baselland) über die näheren Bedingungen der Rechtsvertretung durch Advocaten und Schuldenboten. Vom 24. September. (Abl. II. 176 f.)

Die Prüfung der Advocaten („wer ein Gewerbe daraus macht, streitige Rechtsgeschäfte anderer Personen vor gerichtlichen Beamten oder Behörden zu besorgen“) beschlägt Civilrecht und Civilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß und Staatsrecht des Kantons und des Bundes und setzt voraus Gymnasialbildung und Zeugnisse über wenigstens zweijährige Universitätstudien im Rechtsgebiet, welche Zeugnisse billigerweise sich durch eine gelungene Vorprüfung ersehen lassen. Mit der Aufnahme in den Beruf ist das Recht zur Besorgung von Schuldbetreibungen und die Pflicht zu Nebennahme von Vertheidigungen oder von Civilprozessen armer Partheien verbunden. Letztere trägt der Regierungsrath auf, weil auch er das Armenrecht erheilt. — Die Prüfung der Schuldenboten ist eine schriftliche und mündliche über die ihren Hauptverrichtungen entsprechenden Theile des inländischen Civilrechtes und Civilprocesses. Die Prüfungsbehörde wird gemeinsam von Regierung und Obergericht aus 3 Mitgliedern bestellt und wählt die (zuvor zu vollendenden) schriftlichen Aufgaben (möglicherweise auch Vorträge vor Obergericht). Die mündliche Prüfung ist öffentlich und darf an einem Tage nicht 4 Stunden überschreiten. Die Prädicate der Empfehlung sind „befriedigend, sehr befriedigend und ausgezeichnet“ und führen nebst der Caution von mindestens Fr. 3000 zur Zulassung. — Befreiung von der Prüfung gewährt das Obergericht Männern, die schon seit 2 Jahren in ähnlicher Thätigkeit arbeiteten oder Bewerbern, welche bereits eine Prüfung befriedigend bestanden oder Amtser Kleidet haben, deren Bekleidung Rechtskenntnisse voraus setzte, sowie auswärtigen prüfungstüchtigen Anwälten oder Geschäftsagenten angrenzender Cantone, welche Gegenrecht halten. — Das Patent erlischt mit dem guten Leumund und kann entzogen werden bei unwürdigem oder unredlichem Vertragen im Beruf, unentschuldbaren

Versäumnissen oder Uebernahme von Geschäften auf eigene Rechnung oder pro quota litis.

- 93 Gesetz (des Eraths von Solothurn) über Missbrauch bei Besorgung von Rechtsgeschäften. Vom 14 October 1857, in Kraft mit 1. Januar 1858. — (Amtl. Sammlung LIII. n. 83. Verhandlung des Cantonsrats. S. 278 f.)

In dem Verfassungsrath angeregt, um die „Geschäftlimacher“ zu überwachen, und dann durch die Verfassung § 49 n. 3 gefordert, aber nun gegen alle Geschäftsleute (also auch Sachwalter) und gegen die Notare gerichtet und zwar so, daß auf eingereichte Beschwerde der Gerichtspräsident ihres ordentlichen Forum gegen sie policeilich einzuschreiten habe „wegen jeder strafbaren Handlung.“ Das Gesetz gibt nun eine Anweisung über geschäftmäßige Buchführung und Numerirung der einzelnen Fristen sowie Registrirung der Schuldnernamen. Uebertretungen dieser Vorschriften führen zu Ordnungsbüßen bis Fr. 10. — absichtliche Ueberforderungen zu Geldstrafen bis zum dreißigfachen Betrag und in Wiederholungsfällen zu Gefängnissstrafe bis auf 6 Monate. Getadelt wurde an diesem Gesetze besonders die Unterwerfung der Fürsprecher unter die Aufsicht der Gerichtspräsidenten, von denen sie auf diese Weise viel abhängiger werden, die Reglementirung ihres Geschäftsbetriebes, ihre Gleichstellung mit jedem Winkelschreiber und die ermöglichten policeilichen Einschreitens in jedem Versehen. — Beim Zusammenhalten mit den nachfolgenden Gesetzen erhält man einen schlimmen Eindruck von dem Sachwalterstande im Canton Solothurn.

- 94 Gesetz (d. Er. von Solothurn) über das Verfahren bei Feststellung der Anwaltsgebühren. Vom 14. October. (Gesetzesammlung LIII. n. 82. Verhandlungen des Eraths. 264 f.)

Danach sollen Kosten für ordentliche Civilprocesse, Arrestverbote und Provocationssachen in doppelter Ausfertigung von den Sachwaltern zu den Acten gelegt werden und zwar bei beurtheilten Processen sofort nach dem Abspruch, innerhalb 14 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Vergleich oder nach Anzeige des Präsidenten von Abstand der Parthei oder Verjährung des Processes. Bei späterer Eingabe hat der Anwalt die Moderationskosten zu tragen, nach Verfluss von 60 Tagen aber seine Forderung verloren. Diese Eingabe theilt der Präsident binnen 14 Tagen nach Empfang mit und binnen weiteren 30 Tagen die Parthei bei Verlust der Moderation ihre Einwendungen oder ihre Minderungsverlangen, über welche sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als des Maßes der Ansäße das Obergericht entscheidet, unter facultativer Vorladung der Partheien nach billigem Ermessen.

Mit Recht erhoben sich gegen dies Reactionsgesetz angesehene

Anwälte. Weil von Einzelnen aus ihnen die Rechnungen oft kaum am Ende der Verjährungsfrist erhaltlich waren, sollen sie jetzt mit 60 Tagen dahinfallen. Der Entwurf hatte sogar 30 Tage vorgeschlagen. Dies ist der Weg nicht, diesen Advocatenstand in Aufnahme zu bringen. Die Winkelschreiber sind es, die mit ihren Rechnungen immer bei der Hand sind.

Gesetz (des Gr. N. des Kantons Aargau) betreffend Er- 95  
höhung der Besoldung des Obergerichts. Vom 28. Mai.  
— (Gesetzesblatt d. Z. n. 33.)

Gehalt des Präsidenten Fr. 3300, der Mitglieder und des Schreibers Fr. 2800 und des Stellvertreters des letztern Fr. 2200.

Décret (du gr. c. de Fribourg) conc. les traitemens du c. d'état du 96 tribunal cantonal et des préfets. Du 3 Jun. — (Bulletin off. XXXI. 84 ss.)

Cantonsrichterbesoldung Fr. 1800, für den Präsidenten Zu-  
lage Fr. 200.

Gesetz (des Gr. von Obwalden) betreffend die Besol- 97  
dung des Zuchthaus-Oberaufsehers. Vom 23. Decem-  
ber. — (Gesetze und Verordnungen. III. S. 1.)

Täglich 70 Ct. und freie Kost.

Weisung (der Justiz-Commission von Schwyz) an die Be- 98  
zirksgerichte betreffend die Anwaltsrechnungen. Vom  
27. Juni. — (Abl. 206 f.)

Diese Rechnungen sind auf amtlich gedruckten und gestempelten Formularen an die Bezirksgerichte einzugeben.

Sporteltarife (von Schwyz) für die Civil- u. Straf- 99  
processe. Vom 13. März. — (Amtl. Sammlung. IV. S. 41 f.)

Da die richtige Beurtheilung von Justizsporteltarifen von der Einsicht in sehr mannigfaltige Factoren der Justiz abhängt, wofür die Rechtsstatistik des Kantons sehr selten die erforderlichen Grundlagen, namentlich dem Fernerstehenden, zugänglich macht, so bleiben hier diese Mittheilungen gewöhnlich nur auf Anzeigen beschränkt.

Gesetz (von Solothurn) über Canzlei-, Amts- und Ge- 100  
richtsschreiberei-Sporteln, sowie über Gebühren von Beamten, Parteien und Zeugen in Betreibungs-, Civilproces- und Strafsachen. Vom 5. März. — (Amtl. Sammlung. LIII. n. 70. Verhandlungen des Cantonsrathes. S. 114 f.)

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) cont. le tarif des émolumens des au- 101  
torités justiciaires en matière civile non contentieuse. Du 18 Décembre.  
(Recueil des lois etc. LIV. 654 ss.)

Tariffa giudiziaria [del c. d. Ticino] in matiera penale. Del 22 di- 102  
cembre 1856. In vig. a datare del 1 gennaio 1857. (f. off 22. ss.)

Folge der Änderungen, die das Gesetz vom 8. December 1855 herbeiführte. Ebenfalls Änderungen an dem Gesetz vom 17. Januar 1856.

- 103 Tariffa giudicinria [d. c. d. Ticino] in materia civile. Del 3 Dicembre 1856. In vig. a datare del 1 genn. 1857. (f. off. 1 s.)

Nichts vergessen und nirgends zu wenig. — Auch die Acte der Administrativjustiz sind aufgenommen. Ebenso die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit. — Schiedsrichter empfangen die Gebühren der Richter. Anwaltsconsultationen unter einer Stunde Fr. 3, unter 2 Fr. 5, für länger Fr. 7, — vom Studium von Aktenstücken für 12 Seiten Fr. 2, für mehr je 4, von welcher Partei sie herrühren mögen. Weniger bedeutend sind die Gedegelder der Advocaten in Doppelsachen und die Gebühren von Hülfspersonen (Experten.) Moderationsklagen gegen Gerichte oder Schreibereien entscheidet sofort und unweiterzüglich der Präsident des Justizdepartements.

Über die letzterschienenen Bestimmungen vgl. d. Zeitschrift VI. Ges. n. 82.

- 104 Beschluss (der ao. Landsgemeinde von Glarus) über Änderung des Sporteltarifs in Criminaffällen. Vom 25. Oktober. — (Amtl. Sammlung I. S. 85 f.)

— gestattet in theurer Zeit eine Zulage an den Gefangenwärter.

- 105 Gesetz (des G. N. von Aargau) über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in (zuchtpolizeilichen und) peinlichen Untersuchungsfällen. Vom 28. März, In Kraft mit dem 15. Juni. (Gesetzesblatt d. F. n. 34.)

Zeugen erhalten für die Wegstunde 70 Ct. Bruchtheile, Rückreise und Zeitversäumnis fallen dann außer Betracht.

Sachverständige (ebenfalls ohne Rücksicht auf Rückreise) F. 1; Zeitversäumnis und Arbeit nach Ermessen des Richters.

Wo die Entschädigungspflicht nicht dem Staate obliegt, gelten die Bestimmungen des Civilprozeßgesetzes.

- 106 Gesetz (von Baselland) über einen Sporteltarif der Bezirkschreibereien. Vom 21. Herbstmonat. — (Abl. II. 169 f.)

Da die Bezirkschreibereien für Baselland die Arbeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgen, hierher gehörig. Die Tagen scheinen auf den sich häufig wiederholenden Leistungen nicht zu gross, höchstens etwa bei Obligationen. Auch die Zeilenzahl und die Mandubreite der Seite und die Wahl der Papiersorte ist nicht übersehen.

- 107 Gesetz (des G. N. von Aargau) betreffend den Tarif bei Errichtung, Verwahrung und Eröffnung letzter Willensordnungen und Eheverträge. Vom 26. November. (Gesetzesbl. d. F. n. 64.)

Gebühren zu Handen des Staates, zu erheben durch die Be-

zirksgerichte. Die Gebühren für außergerichtliche Akten dieser Art regelt der Tarif für die Notarien.

*Arrêté (du c. d'état de Neuchâtel) conc. les frais de revision lo-108  
cale. Du 18 Mai. — (f. off. n. 21.)*

— bestimmt denselben für die erste Instanz (3 Richter und einen Gerichtsschreiber) mit Inbegriff der Kosten für Zeitversäumnis und Kost, Verladung und allfällige Reisekosten auf höchstens Fr. 50.

*Loi (du c. de Valais) sur les emolumens des conservateurs des 109  
hypothèques et les frais d'inscription, de transcription et de radiation.  
Du 26 Novembre. — (publ. sep.)*

Die Einnahme ist fix, der Gebührenbezug wird vermehrt, ausgenommen für Anfragen an den Verwalter, falls er dadurch zu mündlichen oder schriftlichen Antworten veranlaßt wird (50 Ct. und für jede Seite 15 Ct.) Formularien liefert gegen Bezahlung der Staat den Privaten. Sie sind für Meldungen obligatorisch.

### Verichtigungen.

G. 62.	3.	14 v. o.	Decrete st. Deerete.
"	64	" 21 v. u.	Parcellen st. Parellen.
"	81	" 14 v. u.	intestato st. intessato.
"	84	" 4 v. o.	aut st. ant.
"	92	" 2 v. u.	Geltstager st. Geltstagen.